

# Bundesblatt

101. Jahrgang

Bern, den 3. März 1949

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 28 Franken im Jahr, 15 Franken im Halbjahr, zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 60 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern.*

**5600****XXXVIII. Bericht**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die gemäss  
Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 erlassenen wirtschaft-  
lichen Massnahmen gegenüber dem Ausland**

(Vom 1. März 1949)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen nachstehend von den weitem Massnahmen Kenntnis zu geben, die wir auf Grund des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939, getroffen haben.

**I. Einfuhrbeschränkungen**

*I. Zucker.* Durch Bundesratsbeschluss Nr. 59 vom 16. November 1948 über die Beschränkung der Einfuhr (Einfuhr von Zucker), wurde mit Wirkung ab 20. November 1948 der Vollmachten-Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1940 über die Zentralisation der Einfuhr von Zucker aufgehoben.

Hinsichtlich der Einfuhr von Zucker der Zollltarifnummern 68 b/70 wurde wieder die Regelung in Kraft gesetzt, die vor dem Erlass der erwähnten kriegsbedingten Massnahmen Geltung hatte. Es handelt sich also hier nicht um eine neue Einfuhrbeschränkung; vielmehr wurden nur die bezüglichen Bestimmungen des durch die erwähnten kriegsbedingten Vorschriften teilweise ausser Kraft gesetzten Bundesratsbeschlusses Nr. 7 vom 29. Juni 1932 über die Beschränkung der Einfuhr wieder in Kraft gesetzt, die seinerzeit gestützt auf den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 über die Beschränkung der Einfuhr ergangen sind.

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 16. November 1948 über die Vorratshaltung an Zucker wird die Erteilung von Einfuhrbewilligungen für Zucker der Zollltarifnummern 68 b/70 u. a. auch von der Bedingung



hängig gemacht, dass die Importeure bestimmte Zuckermengen auf Vorrat halten. Infolgedessen wurde als Rechtsgrundlage dieses Bundesratsbeschlusses neben dem Bundesgesetz vom 1. April 1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern auch noch der Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland aufgeführt.

2. *Getreide und Futtermittel.* Auf den 1. April 1933 wurde die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel (G. G. F.) als Genossenschaft im Sinne des alten Obligationenrechts gegründet (vgl. unsern V. Bericht, Abschnitt III, Kompensationsverkehr, und unsern VI. Bericht). Die im Sinne des alten Obligationenrechts als privatrechtliche Genossenschaft organisierte G. G. F. bezweckte in der Folge u. a. auch die Durchführung der ihr gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland übertragenen Aufgaben betreffend die Einfuhr von Getreide, Futtermitteln, Hülsenfrüchten, Reis, Produkten dieser Waren, Fourageartikeln, Saatkartoffeln, Speiseölen und Speisefetten sowie Rohstoffen und Halbfabrikaten zu deren Herstellung.

Infolge der Revision des Obligationenrechts muss die G. G. F. in eine öffentlichrechtliche Körperschaft umgewandelt werden. Zu diesem Zwecke wurden die Bundesratsbeschlüsse vom 26. November und 23. Dezember 1948 über die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel erlassen. Auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland übernimmt die öffentlichrechtliche G. G. F. die Aufgaben, die bisher von der privatrechtlich organisierten G. G. F. durchgeführt worden sind.

3. *Tiere, Fleisch und Fleischwaren.* Der Bundesratsbeschluss vom 2. November 1948 über die Produktion, Einfuhr und Verwertung von Tieren, Fleisch und Fleischwaren, der sich sowohl auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland als auch auf den Bundesbeschluss vom 6. Dezember 1945 über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates stützt, ersetzt, soweit es sich um die Regulierung der Einfuhr handelt, den Bundesratsbeschluss Nr. 56 vom 13. Oktober 1942 über die Beschränkung der Einfuhr (Einfuhr von Tieren und Fleisch); dessen allgemeine Bestimmungen, soweit sie auf die Einfuhr Bezug haben, sind praktisch unverändert übernommen worden. Darüber hinaus enthält der neue Bundesratsbeschluss eine Reihe von Bestimmungen, welche zur Hauptsache die Markt- und Preisordnung für Schlachtvieh und Fleisch im Innern des Landes betreffen. Vorschriften in dieser Richtung waren deshalb notwendig geworden, weil verschiedenen kriegswirtschaftlichen Anordnungen, namentlich was den Schlachtviehverkehr gemäss Verfügung Nr. 5 des EVD vom 22. Juli 1942 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Tieren, Fleisch, Fleischprodukten und tierischen Fetten (Regelung des Schlachtviehmarktes) betrifft, nicht mehr länger Nachachtung verschafft werden konnte. Der Bundesratsbeschluss ist das Resultat einlässlicher

Beratungen zwischen den zunächst beteiligten Gruppen, aber auch der übrigen Wirtschaftskreise und der Konsumentenschaft.

Wie bei den übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, soll bei der Erteilung von Einfuhrbewilligungen der einheimischen Produktion Rechnung getragen werden, damit der Absatz des inländischen Schlachtviehs zu kostengerechten Preisen nicht beeinträchtigt wird. Überdies sind die Bedürfnisse der Landesversorgung zu berücksichtigen. Weitere Einzelbestimmungen enthalten die Bedingungen, welche an die Erteilung von Einfuhrbewilligungen geknüpft werden können, und legen fest, wer um Einfuhrbewilligungen nachsuchen kann. Bei der Festsetzung von Kontingenten ist insbesondere auf die Leistungen des Importeurs bei der Verwertung von Überschüssen und bei der laufenden Vermittlung und Verwertung von Schlachtvieh inländischer Produktion Rücksicht zu nehmen. Die kriegswirtschaftliche Preisausgleichskasse für Fleisch, gemäss Verfügung Nr. 42 des EVD vom 4. März 1944 wird in der ursprünglichen Form nicht mehr weitergeführt. Soweit es im Interesse einer befriedigenden Marktordnung und einer ungestörten Versorgung notwendig ist, können aber auf Schlachtvieh- und Fleischeinfuhren nach wie vor Abgaben erhoben werden, deren Erträge zur Deckung des Defizites der kriegswirtschaftlichen Preisausgleichskasse für Fleisch, ferner zur Verbilligung teurer, aber für die Versorgung des Landes unentbehrlicher Importe zu verwenden sind. Die weiteren Bestimmungen betreffen die Anpassung der Produktion und die Verteilung des Angebotes an die Bedürfnisse des Marktes, im fernern die Festsetzung durchschnittlicher Produzentenpreise mit den der jeweiligen Marktlage angepassten Abweichungen nach unten und nach oben sowie die Verwertung von Überschüssen an inländischen schlachtreifen Tieren nach den Grundsätzen des Leistungssystems.

Seit dem Erlass dieses Bundesratsbeschlusses sind folgende Anordnungen getroffen worden:

a. Da die inländische Produktion an grossem Schlachtvieh und an Schlachtschweinen den Bedarf bei weitem nicht zu decken vermochte und der Absatz demgemäss ernstliche Schwierigkeiten nicht geboten hat, waren einfuhrbeschränkende Massnahmen praktisch nicht notwendig. Die Beschaffung von grossem Schlachtvieh und von Schlachtschweinen im Ausland begegnete jedoch namhaften Hindernissen. So sind insbesondere die traditionellen europäischen Lieferstaaten noch nicht in der Lage, den schweizerischen Ansprüchen hinsichtlich Stückzahl und Qualität gerecht zu werden. Neu aufgenommen wurde deshalb die Einfuhr von Schlachtochsen aus Argentinien, die sich aber bis jetzt als für unsere Konsumentenansprüche als zu fett erwiesen haben. Ein vermehrtes Angebot aus dem Inland ist am ehesten bei den Schlachtschweinen zu erwarten.

Im Gegensatz zu den Beschaffungsmöglichkeiten von lebendem Schlachtvieh ist die Einfuhr von Gefrierfleisch unbeschränkt. Indessen bleibt trotz der eingetretenen Verbilligung die Nachfrage durch die Konsumenten andauernd recht bescheiden. Die Importe an Gefrierfleisch betreffen daher in erster Linie Ware, die sich ausgesprochen für Wurstzwecke eignet.

Mit den beteiligten Kreisen werden periodisch die Importprogramme besprochen, damit einerseits den Versorgungsbedürfnissen tunlichst entsprochen werden kann und andererseits der Absatz der inländischen Schlachttiere nicht unnötigerweise erschwert wird.

b. Während des Überganges zur neuen Schlachtviehordnung haben sich namentlich in preislicher Hinsicht eine Reihe von Schwierigkeiten ergeben. Diese rührten vor allem daher, dass die Zuwendungen aus der kriegswirtschaftlichen Preisausgleichskasse für Fleisch zur Verbilligung des inländischen Schlachtviehs nicht mehr möglich waren. Trotzdem der Bund vorderhand auf Importabgaben zur Amortisation des Defizites der vorgenannten Kasse verzichtet, haben die beschränkten Importmöglichkeiten von lebendem Schlachtvieh nur in ungenügender Masse zu einer Mittelpreisbildung ausgereicht, und so liess sich ein Preisaufschlag für frisches Fleisch nicht vermeiden. Dabei sind bedauerlicherweise auch Überbordungen vorgekommen, auf die eine scharfe Reaktion der Bevölkerung erfolgte. Im Rahmen der vom EVD festgesetzten durchschnittlichen Produzentenpreise für grosses Schlachtvieh und Schlachtschweine wurden in der ersten Hälfte Dezember 1948 die Richtpreise saisonmässig auf die untere Grenze gesenkt. Gleichzeitig trafen auch grössere Transporte argentinischer Schlachtochsen ein; beide Umstände haben schliesslich zu einer Normalisierung der Preisbildung beigetragen. Nachdem auf Importabgaben vorläufig verzichtet wird und ein Preisausgleich höchstens zwischen den verschiedenen Importprovenienzen stattfindet, besteht zwischen den Preisen für inländisches Schlachtvieh einerseits und der eingeführten Tiere andererseits ein mehr oder weniger grosser Preisunterschied. Es stellte sich deshalb die Notwendigkeit, die Verteilung des billigeren Importgutes auf möglichst viele Konsumplätze gleichmässig vorzunehmen.

c. Die in Artikel 15 des Bundesratsbeschlusses vom 2. November 1948 vorgesehene konsultative Kommission ist ernannt worden, und sie hat ihre Funktionen aufgenommen.

d. Ferner haben sich die Schlachtviehproduzenten, die Schlachtviehhändler, die Schlachtvieh-, Fleisch- und Fleischwarenimporteure sowie die Metzgerschaft zu der Schweizerischen Genossenschaft für Schlachtvieh- und Fleischversorgung (G. S. F.) zusammengeschlossen. An den Verhandlungen der Verwaltung nehmen drei Vertreter von Konsumentenverbänden teil. Zwischen den an der genannten Genossenschaft beteiligten Wirtschaftskreisen besteht eine privatwirtschaftliche Vereinbarung, in der die Organisation und Durchführung von Schlachtviehmärkten, die Übernahme und Verwertung von Schlachtviehüberschüssen und der Import von Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren geordnet sind.

Da die Verwertung von Überschüssen in der Regel mit Perioden eines nur beschränkten Importes zusammenfällt, haben sich die Importeure schon jetzt zu der Vornahme finanzieller Rückstellungen bereit erklärt, die seinerzeit für die Annahme und Verwertung von zu grossen Angeboten eingesetzt werden sollen

## II. Massnahmen zum Schutze der nationalen Produktion

### 1. Stickereiindustrie

Ende 1948 lief die Gültigkeitsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 17. Januar 1947 über die Regelung der Betriebsdauer der Schifflistickmaschinen ab. Auf Begehren des Verbandes Schweizerischer Schifflistickereifabrikanten und nach Anhörung weiterer Berufsverbände sowie der Stickereikantone und des eidgenössischen Fabrikinspektorates des IV. Kreises haben wir mit Beschluss vom 23. Dezember 1948 die Wirksamkeit der erwähnten Regelung bis zum 31. Dezember 1950 verlängert.

### 2. Uhrenindustrie

Unsere Beschlüsse vom 21. Dezember 1945 zum Schutze der schweizerischen Uhrenindustrie und über die Ordnung der Arbeit in der nichtfabrikmässigen Uhrenindustrie sind am 31. Dezember 1948 abgelaufen. Die hauptsächlich beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sprachen sich für die Erneuerung dieser beiden Beschlüsse aus, und die Kantone der Uhrengegend haben sich ihr ebenfalls nicht widersetzt. Demgemäss haben wir durch zwei Beschlüsse vom 23. Dezember 1948 die in Kraft stehenden Bestimmungen bis zum 31. Dezember 1951 verlängert.

Diese Gesetzgebung über die Uhrenindustrie wird auf ihrer jetzigen Grundlage, d. h. auf den wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Auslande, nicht über den 31. Dezember 1951 hinaus verlängert werden können. Es handelt sich daher heute darum, diese Frist von drei Jahren auszunützen, um mit den Kantonen und den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zu prüfen, ob es angezeigt ist, die in den Bestimmungen zum Schutze der Uhrenindustrie und über die Ordnung der Arbeit in der nichtfabrikmässigen Uhrenindustrie enthaltenen Grundsätze aufrechtzuerhalten und sie auf die sogenannten Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung zu gründen. Wenn dies die Auffassung der begründeten Kreise wäre, so wäre den Räten der Entwurf eines mit der Referendumsklausel versehenen Gesetzes oder Bundesbeschlusses zu unterbreiten, damit sich die beiden Kammern und gegebenenfalls das Schweizervolk noch vor dem 31. Dezember 1951 darüber aussprechen könnten.

Da die betreffenden Bestimmungen im Falle der Beibehaltung nächstens auf einer neuen Grundlage und vielleicht in veränderter Form ausgearbeitet werden müssen, haben wir uns anlässlich dieser letzten Erneuerung damit begnügt, den Beschluss über die Arbeit in der nichtfabrikmässigen Uhrenindustrie in seiner jetzigen Form zu verlängern und am Beschlusse zum Schutze der Uhrenindustrie nur einige kleine Änderungen anzubringen. Die wichtigsten hievon betreffen folgende Punkte, wobei wir davon absehen, über die im XXXIV. Bericht behandelten Gebührenfragen zu berichten.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass in bezug auf die Vergrösserung der Räumlichkeiten die nachgesuchten Bewilligungen fast nie verweigert wurden. Auch

wenn die Kontrolle auf die Erhöhung des Arbeiterbestandes beschränkt wird, ist es möglich, jede gefährliche Entwicklung des Produktionsapparates der Uhrenindustrie zu verhindern. Gemäss dem Vorschlag des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements haben wir daher die Erweiterung der Räumlichkeiten in der Uhrenindustrie nicht mehr der Bewilligungspflicht unterstellt.

Wir haben im Beschluss eine weitere Erleichterung vorgesehen, indem nunmehr bloss die im Verzeichnis der Unternehmungen der Uhrenindustrie noch nicht eingetragenen Firmen verpflichtet sind, die Unterlagen betreffend den in den Stichjahren beschäftigten Arbeiterbestand über die laut Artikel 962 des OR vorgesehene Frist hinaus aufzubewahren.

Wir haben in der Uhrenindustrie die Bewilligungspflicht eingeführt, um eine bedenkenlose Entwicklung des Produktionsapparates dieser den Schwankungen der internationalen Märkte so sehr unterworfenen Branche zu verhindern. Es ist in der Folge jedoch vorgekommen, dass Fachleute, welche auf Grund ihrer Fähigkeiten die Ermächtigung zur Eröffnung eines Betriebes erhalten haben, diese Bewilligung an eine Drittperson verkauften, ohne davon Gebrauch gemacht zu haben. Dadurch entstand jedoch die Gefahr, dass sich ein den Interessen der Uhrenindustrie sehr nachträglicher Handel mit «Konzessionen» entwickelte. Aus diesem Grunde haben wir in unserem letzten Beschluss festgelegt, dass eine Bewilligung nicht Gegenstand einer geschäftlichen Transaktion werden dürfe. Selbstverständlich kann auch unter den gegenwärtig gültigen Bestimmungen ein Unternehmen, welches seine industrielle Tätigkeit nicht unterbrochen hat, mit Aktiven und Passiven an Drittpersonen abgetreten werden.

Gestützt auf die Feststellungen der Experten des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements haben wir dem Verzeichnis der zur Ausführung in der Heimarbeit zugelassenen Arbeitszweige einige Arbeitsgänge beigefügt, um die gesetzlichen Bestimmungen den gegenwärtigen Bedingungen des Arbeitsmarktes anzupassen.

Im Jahre 1936 haben wir das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, gewisse, durch die als Lieferanten wie als Käufer beteiligten Industriellen angenommene Minimaltarife zu genehmigen und obligatorisch zu erklären. Diese Massnahme bezweckte die Verhinderung von Preisunterbietungen, welche in der Uhrenindustrie so viele Verheerungen mit sich brachten, bevor das Sanierungswerk unternommen wurde. Um der Verpflichtung zur Zahlung der auf diese Weise obligatorisch erklärten Minimalpreise zu entgehen, verschafften sich gewisse Industrielle die benötigten Artikel unter den genannten Tarifpreisen im Auslande. Die kantonalen Gerichte, welche den Beschluss zum Schutze der Uhrenindustrie restriktiv auslegen, zögerten in solchen Fällen gewöhnlich, Bussen aufzuerlegen, weil es sich um Auslandsgeschäfte handelte. Aus diesem Grunde haben wir im Beschluss festgelegt, dass es untersagt ist, in der Schweiz oder im Ausland Produkte der Uhrenindustrie zu niedrigeren Preisen als den in den vom Departement genehmigten Tarifen vorgesehenen Ansätzen zu verkaufen oder zu erwerben.

Zwischen dem französischen Text der früheren Beschlüsse und demjenigen der Kollektivkonvention bestand ein Unterschied in bezug auf die Masse der Zeitmessapparate, welche als Uhren- oder Uhrwerke zu betrachten sind. Obwohl dieser Unterschied zwischen der Konvention und dem Beschluss in der Praxis nicht zu zahlreichen Schwierigkeiten Anlass gegeben hat, erschien es angebracht, ihn zum Verschwinden zu bringen, damit die Industriellen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes den gleichen Vorschriften unterstellt sind wie auf demjenigen des privaten Rechtes. Wir haben daher den entsprechenden Text des Beschlusses demjenigen der Konvention angepasst.

Ausserdem haben wir festgelegt, dass die technisch erforderlichen Masse in Betracht zu ziehen sind, wenn es sich darum handelt, festzustellen, ob ein Artikel unter die Bestimmungen des Beschlusses fällt oder nicht. Die kompetenten Stellen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements haben nämlich verschiedentlich konstatiert, dass Industrielle ohne Notwendigkeit die Dimension ihrer Werke vergrösserten, um diesen Vorschriften zu entgehen.

Seit dem Inkrafttreten unseres Beschlusses Nr. 6 vom 24. Februar 1948 werden die Zuwiderhandlungen betreffend die Ausfuhr von Produkten der Uhrenindustrie nicht mehr auf Grund des Zollgesetzes geahndet. Die Zollorgane hatten daher keine Möglichkeit mehr, wirksam einzuschreiten, wenn sie an der Grenze verbotene Handlungen feststellten. Wir haben demgemäss im Text des Beschlusses ausdrücklich vorgesehen, dass das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Zollbehörden zur Mitarbeit beiziehen kann, um so den Zollorganen eine gesetzliche Grundlage zu geben, die es ihnen erlaubt, ein Protokoll über den Tatbestand aufzunehmen und die Ware zuhanden der mit der strafrechtlichen Verfolgung beauftragten kantonalen Behörden zu beschlagnehmen.

Es schien uns angezeigt, im Beschluss festzulegen, dass die kantonalen Behörden Ausnahmen vom Verzeichnis der zur Ausführung in Heimarbeit zugelassenen Arbeiten nur in bezug auf den Prozentanteil gewähren können. Wir wollten damit verhindern, dass eine kantonale Behörde einen Arbeiter ermächtigt, in einer Branche zu Hause zu arbeiten, die aus Sicherheitsgründen Massnahmen benötigt, welche nur in einem Atelier wirksam getroffen werden können.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist verschiedentlich auf grosse Schwierigkeiten gestossen, wenn es von den Organisationen der Uhrenindustrie verlangte, den Inhaber einer Bewilligung als Mitglied aufzunehmen, damit derselbe von dieser Bewilligung Gebrauch machen konnte und ihm der Genuss der Vorteile der gegenseitigen Kaufs- und Verkaufstreue zukam. Es handelt sich hier um ein sehr wichtiges Problem. Da wir nicht dulden können, dass die vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erteilten Bewilligungen durch Widersetzlichkeit der Verbände der Uhrenindustrie illusorisch gemacht werden, haben wir den Beschluss vom 21. Dezember 1945 durch eine Bestimmung ergänzt, welche den genannten Organisationen die Verpflichtung

aufgelegt, den Inhaber einer Bewilligung als Mitglied aufzunehmen. Die Erfahrung liess es als nötig erscheinen, im Text des Beschlusses festzulegen, dass ein Verband, welcher die Aufnahme eines Bewilligungsinhabers als Mitglied verweigert, eine strafbare Widerhandlung begeht.

Schliesslich haben wir im neuen Beschluss hervorgehoben, dass die Tatsachen, die während der Gültigkeit der aufgehobenen Bestimmungen eingetreten sind, noch nach diesen beurteilt werden, da gewisse Richter manchmal zögerten, einen Industriellen zu verurteilen, wenn es sich um noch nicht verjährte Zuwiderhandlungen handelte, die jedoch unter der Gültigkeit des früheren Beschlusses begangen wurden.

### **III. Zahlungsverkehr**

#### **1. Dezentralisierter Zahlungsverkehr mit dem Ausland**

Die Entwicklung der Zahlungsbilanz im Verkehr mit den Ländern, mit denen auf Grund von Finanz- und Zahlungsabkommen der Zahlungsverkehr dezentralisiert über die ermächtigten Banken abgewickelt wird, machte eine strengere Überwachung des Zahlungsverkehrs mit diesen Ländern notwendig. Um zu verhindern, dass für Waren, die noch nicht zur Ausfuhr gelangt sind, unberechtigterweise Vorauszahlungen überwiesen werden, erwies es sich als notwendig, die im Bundesratsbeschluss vom 3. Dezember 1945 über die Dezentralisierung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit dem Ausland festgelegten Auszahlungsbedingungen, soweit sie die Vorauszahlungen betreffen, zu verschärfen. Dies geschah, indem durch den Bundesratsbeschluss vom 6. Dezember 1948 über die Ergänzung des Bundesratsbeschlusses über die Dezentralisierung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit dem Ausland für Vorauszahlungen zusätzlich zu den übrigen Auszahlungsbedingungen die Vorlegung eines von der zuständigen Ausfuhrbewilligungsstelle genehmigten Ausfuhrvorbescheides oder einer Ausfuhrbewilligung vorgeschrieben wurde. Damit wurde erreicht, dass Vorauszahlungen nur dann zur Auszahlung gelangen, wenn von vorneherein feststeht, dass die betreffende Ware zu gegebener Zeit auch wirklich zur Ausfuhr zugelassen werden kann, und auf diese Weise verhindert, dass der Zahlungsverkehr mit ungerechtfertigten Vorauszahlungen, d. h. mit solchen für Waren, deren Ausfuhr nach dem betreffenden Land nicht bewilligt werden kann, belastet wird.

#### **2. Ägypten**

Nach Verhandlungen, die sich über mehrere Monate hinzogen und die anfänglich durch die schweizerische Gesandtschaft in Kairo, später mit einer ägyptischen Delegation in Bern und zuletzt wieder durch die Gesandtschaft geführt wurden, ist es im Herbst 1948 schliesslich gelungen, mit Ägypten ein Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr abzuschliessen. Diese Vereinbarungen tragen das Datum vom 27. September 1948 und sollten vorerst einmal bis zum Jahresende Gültigkeit haben. Anfangs 1949 sind sie dann aller-



dings bis zum 30. April 1949 verlängert worden, so dass für den Waren- und Zahlungsverkehr wiederum Kontingente in gleicher Höhe zur Verfügung stehen wie während der letzten Monate des abgelaufenen Jahres.

Während der Verhandlungen, die dem Abschluss des erwähnten Abkommens vorausgingen, zeigte es sich, dass die ägyptische Baumwolle infolge ihres übersetzten Preises von den schweizerischen Importeuren und Verarbeitern kaum im gewünschten Umfang gekauft würde. Im Interesse der Alimentierung des schweizerisch-ägyptischen Zahlungsverkehrs und insbesondere um die Erfüllung seiner Bezugswünsche an Maschinen, Chemikalien usw. zu ermöglichen, erklärte sich Ägypten bereit, der Schweiz aus seinen Regierungsstocks langstaplige Baumwolle vom Typ «Karnak» zu einem verbilligten Preis abzugeben. Zudem verpflichtete sich die ägyptische Regierung, für den Fall einer ungenügenden Speisung des Zahlungssystems ein allfälliges Defizit bis zum Betrage von rund 8 Millionen Schweizerfranken in USA.-Dollars abzudecken. Dank dieser beiden Sicherungen sowie in Anbetracht der verhältnismässig umfangreichen ägyptischen Guthaben in der Schweiz war es möglich, für unsere sichtbaren und unsichtbaren Exporte im gesamten einigermassen befriedigende Kontingente zu vereinbaren. Allerdings mussten sich gewisse Zweige unseres traditionellen Exportes als sogenannte «non-essentials» mit einem geringeren Anteil begnügen, da Ägypten vor allem Maschinen und Chemikalien zu beziehen wünschte. Für die gesamte Warenausfuhr wurden 22,59 Millionen Schweizerfranken eingesetzt, wovon 10,6 Millionen für Maschinen und Chemikalien, 2,45 Millionen für Textilwaren, Uhren, Käse sowie diverse andere Produkte und 9,54 Millionen für die für Assuan bestimmten Maschinenlieferungen ausgeschrieben wurden. Für die unsichtbaren Exporte wurden 8 Millionen Schweizerfranken vorgesehen, wobei in einem ausführlichen Katalog die verschiedenen zum Transfer zugelassenen Zahlungen näher umschrieben wurden. Danach sind unter dem Titel der «invisibles» einerseits die Nebenkosten des Warenverkehrs (Lizenzen, Regiespesen etc.), die Erträge und Amortisationen von schweizerischen Investitionen in Ägypten, Rückwandererguthaben und -ersparnisse, Erbschaftsanteile sowie Steuern etc. und andererseits Zahlungen für Kur-, Studien-, Ferienaufenthalte und Geschäftsreisen sowie Zahlungen aus dem Versicherungsverkehr und schliesslich Unterstützungen, Alimentenzahlungen, Pensionen und Leistungen für wohltätige Zwecke etc. zum Transfer zugelassen. Die infolge der ägyptischen Devisenmassnahmen aufgelaufenen Rückstände sind ebenfalls transferberechtigt.

Der Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Ägypten wickelt sich in beiden Richtungen gemäss dem in unserem XXXVII. Bericht erwähnten Bundesratsbeschluss vom 20. Februar 1948 über den Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz einerseits und Ägypten und dem Englisch-Ägyptischen Sudan andererseits ab.

### 3. Argentinien

Die im letzten Bericht erwähnten Bemühungen zur Normalisierung des Warenaustausches und des Zahlungsverkehrs mit Argentinien führten bis jetzt

nicht zum Ziel. Abgesehen von wenigen Ausnahmen werden nach wie vor keine neuen Einfuhr- und Devisenbewilligungen für solche schweizerische Waren erteilt, die nicht als unbedingt notwendig betrachtet werden, und der vor zwei Jahren unterbundene Finanztransfer spielt auch heute noch nicht. Eine anfangs September getroffene Vereinbarung über Diplomatenzahlungen gewährte der Schweiz die Meistbegünstigung für die Einfuhr, brachte aber infolge einer unmittelbar darauf angeordneten Schlechterstellung der bisher begünstigten Weichwährungsländer praktisch nicht die erhoffte Erleichterung für die Zulassung unserer Erzeugnisse. In den nie abgebrochenen Besprechungen zur Herbeiführung einer Verständigung auf der ganzen Linie erwies es sich als ein grosser Nachteil, dass im Zuge des Abbaues von Formalitäten anlässlich der Dezentralisierung des Zahlungsverkehrs mit Argentinien im September 1947 auch die Argentinien-Transferzertifikate abgeschafft worden waren. Um wieder die unentbehrliche Übersicht über den Stand der Vorbelastungen jenes Verkehrs zu gewinnen, liess sich die Handelsabteilung durch den Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1948 ermächtigen, die erwähnten Zertifikate wieder einzuführen und deren Abgabe wert- oder mengenmässig zu beschränken. Einstweilen begnügte man sich jedoch mit der Wiedereinführung dieses Dokumentes für die Warenausfuhr.

#### 4. Belgien/Luxemburg

Seit unserem Bericht vom 11. Februar 1948 (XXXVI. Bericht) weist der Warenverkehr zwischen der Schweiz und der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion eine etwas rückläufige Tendenz unserer Importe auf, während unsere Exporte nach diesen Ländern weiter angestiegen sind. Im Jahre 1947 war eine Mehreinfuhr von 121,7 Millionen Franken (Einfuhr 427,4 Millionen, Ausfuhr 305,7 Millionen) zu verzeichnen. Im Jahre 1948 betrug der Importüberschuss nur noch 48,1 Millionen Franken (Einfuhr 397,2 Millionen, Ausfuhr 349,1 Millionen).

Vom 20. bis 25. September 1948 fanden in Luxemburg Wirtschaftsverhandlungen statt; unter anderem wurden neue Warenlisten für die Ein- und Ausfuhr in der Zeit vom 1. Oktober 1948 bis 30. September 1949 vereinbart.

Das neue Programm für den Gütertausch sieht eine Ausfuhr nach Belgien/Luxemburg von 310 Millionen Franken vor. Nebst einer Erhöhung der Ausfuhrkontingente für Textilien und Schuhe konnte auch der Exportanteil für Uhren heraufgesetzt werden. Auf dem landwirtschaftlichen Sektor erfuhren die Kontingente für Käse und Früchte eine Verbesserung. Die belgisch-luxemburgischen Lieferungen, die auf ca. 450 Millionen Schweizerfranken veranschlagt wurden, werden wie bis anhin hauptsächlich Eisenprodukte, Kohlen und Koks umfassen.

Für den Fremdenverkehr konnte die bisherige Regelung beibehalten werden; die Zahl der belgischen und luxemburgischen Touristen hielt sich ungefähr im vorgesehenen Rahmen. Der im Versicherungsverkehr zum Transfer

zugelassene jährliche Pauschalbetrag konnte nochmals etwas erhöht werden. Die Finanzaufzahlungen wickelten sich ohne Schwierigkeiten ab. Soweit der vertragliche Kredit überschritten wurde, erfolgte vertragsgemäss der Ausgleich durch Goldzessionen.

## 5. Bulgarien

Die im XXXVII. Bericht erwähnten Wirtschaftsverhandlungen wurden am 9. November 1948 in Bern durch Unterzeichnung verschiedener Vereinbarungen abgeschlossen. Das Abkommen vom 4. Dezember 1946 bleibt grundsätzlich in Kraft. Dagegen wurde das Protokoll betreffend den Warenaustausch durch ein neues Protokoll ersetzt.

Die getroffenen Abmachungen verfolgen den Zweck, die im Waren- und Zahlungsverkehr aufgetretenen Schwierigkeiten zu beseitigen und den Güteraustausch zu beleben. Für das Jahr 1949 wurden neue Warenlisten aufgestellt. Bulgarien soll vor allem Eier, Tabak und gewisse Rohstoffe liefern. Für die schweizerischerseits vorgesehenen Lieferungen wurden weitgehend die Bezugswünsche Bulgariens, vor allem für Maschinen und Produkte der chemischen Industrie, berücksichtigt. Durch Festsetzung eines Kontingentes für Zuchtvieh wurde aber ebenfalls den landwirtschaftlichen Ausfuhrwünschen Rechnung getragen.

Der Export schweizerischer Waren nach Bulgarien wird sich wie bisher nach den Mitteln richten, die dem Clearing aus den Einzahlungen für den Import bulgarischer Waren zufließen. Da die Einfuhr aus Bulgarien bisher vor allem aus preislichen Gründen hinter dem erwarteten Umfang zurückblieb, werden die bulgarischen Behörden durch geeignete Massnahmen dafür sorgen müssen, dass die bulgarischen Erzeugnisse auf dem Schweizer Markt konkurrenzfähig werden.

Im übrigen beziehen sich die Vereinbarungen auf den Zahlungsverkehr, wobei die bisherige Regelung für die Abtragung der rückständigen schweizerischen Clearingforderungen und für den Finanztransfer den wirtschaftlichen Bedürfnissen angepasst wurde.

Die Frage der Entschädigung der durch die bulgarischen Nationalisierungs-massnahmen und ähnliche Eingriffe betroffenen schweizerischen Interessen, zu deren Behandlung sich die bulgarische Regierung grundsätzlich bereit erklärte, soll Gegenstand besonderer Verhandlungen in Sofia bilden, die für das erste Halbjahr 1949 in Aussicht genommen sind.

## 6. Dänemark

Beim Abschluss des Protokolls vom 1. März 1948 über den Warenverkehr zwischen der Schweiz und Dänemark wurde vorgesehen, diese Vereinbarung im Herbst durch einen Zusatzvertrag zu ergänzen. Die Abwicklung der vereinbarten Importkontingente verzögerte sich jedoch derart und führte insbesondere beim Schlachtvieh zu so grossen Lieferungsausfällen, dass auf Verhandlungen über Zusatzkontingente verzichtet werden musste.

Am 4. Dezember 1948 wurde ein neues Abkommen mit Gültigkeit für das Jahr 1949 abgeschlossen. Diese Vereinbarung zerfällt in ein Liquidationsprotokoll, das die Frage der Abtragung der Lieferungsrückstände regelt, und einen Hauptvertrag über den künftigen Warenaustausch. Gegenüber dem Vorjahr konnte eine Steigerung des Austauschvolumens vorgesehen werden. Besondere Beachtung verdient der Umstand, dass Dänemark von der Notwendigkeit, seine Austauschbeziehungen mit der Schweiz wieder bilateral zu regeln, überzeugt werden konnte, so dass inskünftig jegliche Dollarzahlung wegfällt. Die Zusammensetzung unserer Ausfuhr erfuhr keine merkliche Verschiebung. Für den Versicherungs- und Rückversicherungsverkehr, der sich prinzipiell in freien Devisen abzuwickeln hat, wurde ausnahmsweise eine Clearingquote abgespalten.

## 7. Deutschland

Leider brachte die Berichtsperiode im Verkehr mit keiner der drei Besetzungszonen eine Änderung der Einseitigkeit des Waren- und Zahlungsverkehrs, auf die wir im XXXIV. Bericht hingewiesen haben. Auch ein am 23. August 1948 mit der Bizone abgeschlossenes Warenaustauschabkommen vermochte die Passivität unserer Handelsbilanz mit Deutschland bis anhin nicht wesentlich zu vermindern. Die Handelsstatistik weist für die einzelnen Zonen folgende Zahlen für das Jahr 1948 auf:

	Einfuhr In Millionen	Ausfuhr Schweizerfranken
Französische Zone. . . . .	117,4	29
Bizone. . . . .	177	36,5
Sowjetzone. . . . .	28,3	3,4
Gesamtdeutschland 1948. . . .	922,7	68,9
Gesamtdeutschland 1947. . . .	138,4	15,5

Soweit der Gegenwert der deutschen Lieferungen nach der Schweiz nicht für den Kauf von Schweizer Waren oder von drittländischen Waren über schweizerische Transithandelsfirmen verwendet wurde, stand er den Besetzungsbehörden umgerechnet in USA.-Dollars zum offiziellen Kurs zur freien Verfügung für die Finanzierung direkter Warenbezüge aus Drittländern.

Über den Verkehr mit den einzelnen Besetzungszonen ist im übrigen folgendes zu berichten:

### a. Französische Zone

Durch ein vom 18. Oktober 1948 datiertes Abkommen zwischen den obersten Stellen der westlichen Besetzungszonen Deutschlands wurde der Aussenhandel der französischen Zone formell mit demjenigen der Bizone zusammengelegt. Vorläufig sind indessen die Ein- und Ausfuhrvorschriften noch nicht endgültig angeglichen. Nach der im Dezember 1948 erfolgten Aufhebung des Lohnstops sollte es nunmehr möglich sein, dass die Härten, die sich für die schweizerischen Grenzgänger aus der Neufestsetzung des Umrechnungskurses SFr.-DM im

Zusammenhang mit der Währungsreform vom Sommer 1948 ergaben, endlich behoben werden. Vorderhand wurden zwar von den Besetzungsbehörden die zum Transfer zugelassenen Gehaltserhöhungen auf 15 % beschränkt. Auf Grund offizieller Demarchen in Baden-Baden gelang es, auch das Los der schweizerischen Empfänger von Pensionen und Renten im kleinen Grenzverkehr, die durch die neue Kursrelation ebenfalls hart betroffen worden sind, dadurch zu mildern, dass die Möglichkeit geschaffen wurde, die von den deutschen Betriebsinhabern zusätzlich ausgeschütteten Pensions- und Rentenbeträge zu transferieren.

#### b. Anglo-amerikanische Zone (Bizone)

Anlässlich der im August 1948 in Frankfurt a. Main wieder aufgenommenen Wirtschaftsverhandlungen konnte die deutsche Einfuhr in die Schweiz wenigstens teilweise in den Dienst unserer Ausfuhr gestellt werden. Das in den Vereinbarungen vom 23. August 1948 festgelegte schweizerische Exportprogramm für die Zeit bis 31. August 1949 beträgt ca. 130 Millionen Franken, wovon ca. 22 Millionen auf die Landwirtschaft und ca. 30 Millionen auf Textilien entfallen, auf welchen Gebieten ein grosser Exportdruck bestand. Dieses Resultat konnte jedoch nur dadurch erreicht werden, dass eine programmatische deutsche Lieferliste im Gesamtwert von ca. 244 Millionen Franken (ohne Kohle) angenommen und die freie Konvertibilität des Gegenwertes der deutschen Ausfuhr nach der Schweiz beibehalten wurde. Vorsorglich ist jedoch durch Briefwechsel die Kündigungsfrist des Zahlungsabkommens vom 10. Juni 1947 von 8 Monaten auf 1 Monat herabgesetzt worden. Unter Hinweis darauf, dass es der deutschen Volkswirtschaft an den erforderlichen Mitteln für die Bezahlung von ausländischen Forderungen für «invisibles», wie Pensionen, Renten, Lizenzen und Zahlungen auf dem Versicherungssektor, fehle, verweigerten die Besetzungsbehörden auch diesmal den Transfer für diese schweizerischen Guthaben.

Leider haben sich die in das erwähnte Warenaustauschabkommen gesetzten Erwartungen bis jetzt nur mit Bezug auf die Ausfuhr von Obst (3000 Wagen) und Obstkonzentrat erfüllt. Die industriellen Exporte sind infolge administrativer Schwierigkeiten auf deutscher Seite bis heute überhaupt nicht oder nur in höchst ungenügender Weise in Gang gekommen. Es besteht zwar die Möglichkeit, dass die Schweiz sich neben Italien, Belgien und Grossbritannien an gewissen Sondertransaktionen für die Lieferung von Textilhalb- und fertigungsfabrikaten nach Deutschland ausserhalb der getroffenen Abmachungen beteiligen kann. Diese Tatsache vermag jedoch nicht über die völlig unzureichende Berücksichtigung der schweizerischen Exportindustrie im Rahmen der seinerzeit geschlossenen Abmachungen und im Verhältnis zu den laufenden Importen aus Deutschland hinwegzutäuschen. Aus diesem Grunde wurde der Joint Export Import Agency (JEIA) in Frankfurt a. Main anfangs Januar 1949 der Wunsch der Handelsabteilung unterbreitet, so bald wie möglich erneute Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel einer Revision und Ergänzung der bestehenden Abmachungen sowie deren Zusammenlegung in ein Dreizonenabkommen. Neben

der Sicherstellung angemessener Ausfuhrmöglichkeiten stellt sich mit aller Dringlichkeit das Problem einer Gesamtregelung für die Grenzkraftwerke am Rhein und eines Transfers auf dem Gebiet der unsichtbaren schweizerischen Exporte (Pensionen, Renten, Lizenzen, Zahlungen auf dem Versicherungs- und Rückversicherungssektor sowie für Erholungs- und Sanatoriumsaufenthalte in der Schweiz). Die Verhandlungen sind am 8. Februar 1949 in Bern aufgenommen worden.

### c. Sowjetische Zone

Aus technischen Gründen konnten die Verhandlungen über die Revision des Zahlungsprotokolls vom 12. Juli 1947, dessen Gültigkeitsdauer ursprünglich auf den 20. Juli 1948 begrenzt war, erst Ende November 1948 in Berlin aufgenommen werden. Auch hier gelang es nicht, den Ausgleich zwischen Import und Export herzustellen. Wie im Verkehr mit den andern Zonen erwies es sich als unmöglich, zu einer Regelung hinsichtlich der Zahlungen für die schweizerischen unsichtbaren Exporte zu gelangen. Dagegen bestünden auf Grund der vereinbarten Warenlisten gewisse Entwicklungsmöglichkeiten für den gegenseitigen Warenaustausch, sofern sie nicht durch Transportschwierigkeiten behindert werden. Von besonderer Bedeutung ist, dass durch das neue Protokoll vom 1. Dezember 1948 im Umfange eines globalen Wertbetrages von 5 Millionen Schweizerfranken ein Austausch von nicht versorgungswichtigen Gütern auf Clearingbasis festgelegt werden konnte.

### 8. Finnland

In der Berichtsperiode fanden in Helsinki zwischen einer schweizerischen und einer finnischen Delegation Verhandlungen statt, die am 21. August 1948 mit der Unterzeichnung einer neuen Vereinbarung über den gegenseitigen Warenaustausch für die Zeit vom 1. September 1948 bis 28. Februar 1950 abgeschlossen wurden. Durch diese Vereinbarung wurde die Gültigkeitsdauer des Abkommens vom 28. September 1940 über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Finnland, in der abgeänderten Fassung vom 11. Juni 1946 (vgl. unsere XXII. und XXXIII. Berichte), bis zum 28. Februar 1950 verlängert. Gleichzeitig wurde der gegenseitige Warenaustausch für die neue Vertragsperiode von 18 Monaten geregelt. Im Vergleich zur früheren Periode ist keine weitere Ausweitung des gegenseitigen Warenverkehrs in Aussicht genommen, und auch die Struktur der beidseitigen Lieferungen bleibt im grossen und ganzen die bisherige. An den Bestimmungen über den Zahlungsverkehr wurde nichts geändert. Hingegen ist es gelungen, über den Rückwanderer- und Erbschaftstransfer eine Vereinbarung zu treffen und erstmals eine angemessene Quote festzulegen. — Zur Preisüberbrückung für den Import finnischer Waren wird nach wie vor auf allen Auszahlungen eine Abgabe von 18 % erhoben.

## 9. Frankreich

Im November 1948 fanden in Bern zwischen der Schweiz und Frankreich Verhandlungen statt über die Erneuerung des Finanzabkommens vom 16. November 1945 und des Handelsabkommens vom 29. Juli 1947, welche beide durch die Commission Mixte bis zum 30. November 1948 verlängert worden waren (siehe XXXVII. Bericht). Mit Rücksicht auf die im französisch-schweizerischen Zahlungsverkehr gegebene Situation und in Anbetracht der daraus entstandenen beträchtlichen Verzögerungen in der Verabfolgung der Bewilligungen für die Einfuhr von Schweizerwaren in Frankreich hielten es die beiden Delegationen für angezeigt, den bestehenden Vertragszustand vorläufig aufrechtzuerhalten. Somit wurden das Finanzabkommen vom 16. November 1945 mit den zusätzlichen Vereinbarungen vom 1. August 1946, 29. Juli 1947, 20. März und 23. Juli 1948 sowie das Handelsabkommen vom 29. Juli 1947 bis zum 28. Februar 1949 verlängert. Durch diese Massnahme sollte Frankreich die Möglichkeit gegeben werden, während der 3 Monate der Verlängerung in finanzieller Beziehung eine gewisse Bewegungsfreiheit zurückzugewinnen. Gleichzeitig wurde im Interesse einer vermehrten Alimentierung des französisch-schweizerischen Zahlungsverkehrs vereinbart, in Fällen, wo die vertraglichen Kontingente erschöpft sind, weiterhin bis zu  $\frac{3}{15}$  der in der Warenliste A angeführten Gewichts- oder Wertkontingente französische Ausfuhr- und schweizerische Einfuhrbewilligungen zu erteilen. Für die Ausfuhr von Schweizerwaren wurden dagegen keine neuen Kontingente eröffnet. Immerhin sollen während der drei in Frage stehenden Monate zu Lasten der noch nicht erschöpften Kontingente französische Einfuhrbewilligungen bis zum Gesamtbetrag von 20 Millionen Schweizerfranken erteilt werden. Für den Tourismus in der Richtung Frankreich-Schweiz wurde die Zuteilung von Schweizerfranken vorläufig auf Geschäftsreisen sowie Kur- und Studienaufenthalte beschränkt.

Das Report-Geschäft von 15 Millionen Schweizerfranken wurde am 1. September 1948 durch Rückzahlung erledigt; dasjenige von 25 Millionen Franken wird zur Zeit amortisiert.

Neue Verhandlungen sind zur Zeit im Gang.

## 10. Griechenland

Die in Griechenland auf Grund der ergänzenden Vereinbarungen vom 26. Juni 1948 zum schweizerisch-griechischen Waren- und Zahlungsverkehr erfolgte Erhöhung der bei Lieferungen nach der Schweiz ausgerichteten Subventionen (vgl. XXXVII. Bericht) vermochte die erhoffte Steigerung dieser Ausfuhr nicht herbeizuführen. Die Einfuhr griechischer Waren blieb auch weiterhin ungenügend, so dass die für die Begleitung schweizerischer Exporte nach Griechenland erforderlichen Zahlungsmittel dem Clearing nur sehr spärlich zuflossen. Da andererseits die griechischen Behörden fortfuhren, der Schweizerischen Verrechnungsstelle laufend neue Zahlungsaufträge zugunsten schweizerischer Exporteure zu erteilen, entstand nach und nach ein nicht

unbeträchtlicher Clearingfehlbetrag. Diese ungünstige Entwicklung hatte zur Folge, dass nur noch ein kleiner Teil der aus Griechenland vorliegenden Bestellungen ausgeführt werden konnte. Unsere auf eine Besserung der Lage im Clearing gerichteten Bemühungen zeitigten leider noch nicht den gewünschten Erfolg.

Etwas günstiger gestaltete sich die seit den Vereinbarungen vom 26. Juni zugelassene Durchführung von Kompensationsgeschäften. Auf diesem Wege sind einige grössere Transaktionen (hauptsächlich mit Trockenfrüchten) zustande gekommen. Dadurch konnte die schweizerische Ausfuhr nach Griechenland wenigstens in einem bescheidenen Umfang aufrechterhalten werden.

### 11. Grossbritannien und Sterlinggebiet

Die Vereinbarungen mit Grossbritannien haben in der Berichtsperiode keine Änderungen erfahren. Zur Entwicklung im allgemeinen ist zu bemerken, dass die anlässlich der Besprechungen vom 15.—30. Januar 1948 in London (vgl. XXXVII. Bericht) vorgenommenen Schätzungen über die schweizerischen Einfuhren aus dem Sterlinggebiet sich als zu hoch erwiesen. Insbesondere ist während der 2. Hälfte 1948 ein starker Rückgang der Einfuhren aus Grossbritannien festzustellen.

Ende August fanden im Rahmen des «Joint Anglo-Swiss Committee» Besprechungen über die Regelung des Reiseverkehrs für die Wintersaison 1948/49 statt. Diese Gelegenheit wurde schweizerischerseits benützt, um ein Begehren um Erhöhung der für den Wintertourismus ungenügenden Kopfquote von 35 Pfund auf 50 Pfund vorzubringen. Gleichzeitig wurde der Vorschlag gemacht, spezifische Wintersportauslagen (Skischulen, Skilift, Bergbahnen usw.) ohne Belastung der Kopfquote bezahlen zu können. Beide Begehren wurden britischerseits mit dem Hinweis auf die allgemein gültige britische Regelung des Reiseverkehrs, welche für die Schweiz allein keine Ausnahme gestatte, abgelehnt.

Im Verlauf des Jahres 1948 gelang es, die indischen Behörden zu bewegen, für eine Reihe traditioneller Konsumgüter eine generelle Einfuhrbewilligung zu erteilen. Diese war vom 26. Juli 1948 bis 15. Februar 1949 gültig. Sie gestattete die freie Einfuhr in Indien u. a. von schweizerischen Uhren, Baumwollgeweben, Stickereien, Pharmazeutika, Farben usw.

Am 5. November 1948 sah sich die Südafrikanische Union zufolge des Absinkens ihrer Devisen- und Goldreserven gezwungen, die Bezahlung aller aus Nichtsterlingländern einzuführenden Waren scharfen Beschränkungen zu unterwerfen. Unser Generalkonsulat in Johannesburg wurde beauftragt, die nötigen Schritte für eine möglichst günstige Behandlung der Einfuhr schweizerischer Waren in Südafrika zu unternehmen.

Bekanntlich läuft das am 12. März 1946 mit Grossbritannien abgeschlossene Zahlungsabkommen am 12. März 1949 ab, es sei denn, dass die vertragsschliessenden Regierungen darüber anders bestimmen (vgl. XXXIII. Bericht). Seit



dem 4. Januar 1949 finden in Bern und London Besprechungen über die für die Zeit nach dem 12. März 1949 vorzusehende Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs statt. Diese Besprechungen sind am 25. Februar 1949 abgeschlossen worden. Es wird darüber im nächsten Bericht Aufschluss zu erteilen sein.

## 12. Italien

Wie im letzten Bericht bereits angedeutet wurde, sind die am 15. Oktober 1947 mit Italien getroffenen Vereinbarungen anlässlich von kurzen Besprechungen mit einer italienischen Delegation im Oktober 1948 durch eine Zusatzvereinbarung ergänzt worden, durch welche die Voraussetzungen für die Weiterleitung nach Italien sämtlicher noch offenen, vor dem 1. November 1947 entstandenen schweizerischen Clearingverbindlichkeiten geschaffen wurden. Diese Vereinbarung ermöglichte den Erlass eines Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1948, welcher anordnet, dass bis Ende Januar 1949 sämtliche Zahlungen für bis zum 31. Oktober 1947 eingeführte Waren italienischen Ursprungs und für bis zu diesem Datum fällig gewordene Verbindlichkeiten für italienische Leistungen anderer Art an die Schweizerische Nationalbank zu leisten sind. Für in Lire fakturierte Verbindlichkeiten wurden die anzuwendenden Umrechnungskurse bestimmt. Ein ähnlicher Schuldenruf war bereits mit Bundesratsbeschluss vom 24. August 1945 erlassen worden; indessen musste in der Folge auf seine Durchsetzung verzichtet werden, da das Abkommen vom 10. August 1945 nicht in Kraft gesetzt werden konnte und daher keine Möglichkeit bestand, die Zahlungsaufträge nach Italien weiterzuleiten.

Die Eintreibung der alten Clearingausstände wird ermöglichen, gewisse Mittel verfügbar zu machen, um eine erste Teilauszahlung an die schweizerischen Gläubiger mit alten Clearingguthaben vorzunehmen. Es besteht die Aussicht, im Laufe des kommenden Jahres eine erste Amortisationsrate von ungefähr 15 % der ausstehenden privaten Clearingforderungen ausrichten zu können.

Eine Reihe schweizerischer Clearinggläubiger machte in der Berichtsperiode von der in den Vereinbarungen vom 15. Oktober 1947 vorgesehenen Möglichkeit zur Investition alter Clearingguthaben in Italien Gebrauch. Durch diese Investitionen sowie durch die Auszahlung einzelner besonderer Clearingforderungen haben sich die schweizerischen privaten Clearingguthaben von ca. 128 Millionen Franken im Januar 1948 auf ca. 92 Millionen Franken Ende 1948 reduziert.

Verschiedene Projekte für die Investition von Bundesguthaben in Italien sind ebenfalls in Prüfung und zum Teil bereits in Durchführung begriffen.

Um die Wiederaufnahme eines geregelten Finanztransfers im Laufe des nächsten Jahres zu ermöglichen, wurde eine Fühlungnahme mit den italienischen Behörden zum Zwecke des Abschlusses eines Abkommens über diesen Transfer in Aussicht genommen. Diesbezügliche Schritte auf diplomatischem Wege sind bereits im Gang.

Ferner wurden Demarchen unternommen, um die Überweisung von Reiseverkehrszahlungen von Italien nach der Schweiz über das bestehende Clearingkonto «Transferts divers» zu vereinfachen durch die Einschaltung der ermächtigten italienischen und schweizerischen Banken.

Das am 9. Juli 1947 unterzeichnete Versicherungs- und Rückversicherungsabkommen funktioniert befriedigend. Die bei der Schweizerischen Nationalbank auf Versicherungskonto eingehenden Zahlungsmittel genügen, um die schweizerischen Ansprüche zu erledigen.

### 13. Jugoslawien

Von Mitte Juli bis Ende September 1948 fanden in Bern mit einer jugoslawischen Delegation Verhandlungen statt, die zu einer Einigung über die Gesamtheit der zwischen den beiden Ländern noch zu regelnden Fragen wirtschaftlicher Natur führten. Folgende Vertragswerke sind am 27. September 1948 unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet worden:

1. ein Handelsvertrag;
2. ein Abkommen über den Warenaustausch und Zahlungsverkehr;
3. ein Abkommen über die Entschädigung der durch Verstaatlichungs- und Enteignungsmassnahmen sowie durch andere Einschränkungen betroffenen schweizerischen Interessen in Jugoslawien.

Das erstgenannte Abkommen ersetzt dasjenige über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der förderativen Volksrepublik Jugoslawien vom 21. September 1946.

Die drei vorerwähnten Abkommen sind durch Briefwechsel vom 27. September 1948 provisorisch auf den 1. Oktober 1948 in Kraft gesetzt worden. In bezug auf die Grundzüge und die wesentlichen Bestimmungen dieser Staatsverträge verweisen wir auf die im Bundesblatt 1948, III, 658, veröffentlichte Botschaft nebst Beilage n, auf Grund deren diese Verträge am 10. Februar 1949 durch die Bundesversammlung genehmigt wurden.

Durch einen Bundesratsbeschluss vom 4. Oktober 1948 über die Abänderung des Bundesratsbeschlusses betreffend den Zahlungsverkehr mit Jugoslawien wurden die Durchführungsbestimmungen für den Zahlungsverkehr mit Jugoslawien den neuen Abmachungen angepasst.

### 14. Niederlande

Kurz nach Abschluss der April-Verhandlungen zur Festsetzung der ab 1. Juli 1948 für ein Jahr gültigen Ausfuhr- und Einfuhrkontingente zeigte es sich, dass das bei den Verhandlungen aufgestellte Budget des Zahlungsverkehrs, das auf einer ausgeglichenen Handelsbilanz fusste — auch die sogenannten unsichtbaren Exporte glichen sich gegenseitig aus —, mit einer zu hohen Einfuhr aus Holland und Indonesien gerechnet hatte. Vom April an überstieg nämlich die monatliche schweizerische Ausfuhr diejenige der Niederlande zum Teil be-

trächtlich, woraus sich ein Passivsaldo der Zahlungsbilanz ergab, der die zur Verfügung stehenden Kredite in kurzer Zeit aufbrauchte. Holland sah sich infolgedessen vor die Notwendigkeit gestellt, die Fehlbeträge, wie im Abkommen vorgesehen, in Gold zu decken.

Schon bald erklärte sich jedoch Holland ausserstande, ein Austauschverhältnis mit der Schweiz aufrechtzuerhalten, das von ihm während längerer Zeit einen Spitzenausgleich in Gold erfordere; es wünschte daher Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, den Zahlungsverkehr wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Gleichzeitig sollte die Gelegenheit benützt werden, um die immer noch offenen Fragen der Liquidation der in der Kriegszeit entstandenen Finanzprobleme einer Lösung entgegenzuführen.

In den vom 3. bis 16. November 1948 in Bern geführten Verhandlungen gelang es, durch gemeinsame Anstrengungen und eine Reihe von Überbrückungsmassnahmen die am 24. April 1948 im Haag getroffenen Vereinbarungen im wesentlichen unangetastet zu lassen und die unumgänglichen Kürzungen in einem erträglichen Rahmen zu halten. Das Handelsabkommen vom 24. Dezember 1946 und die Gültigkeit der für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis zum 30. Juni 1949 festgesetzten Warenlisten wurden um 3 Monate, d. h. bis zum 30. September 1949, verlängert, jedoch ohne Erhöhung der Ausfuhrkontingente. Es bedeutet dies praktisch eine indirekte Kürzung der bestehenden Ausfuhrkontingente um 20 %; anderseits bemüht sich Holland, die vereinbarten Einfuhrkontingente durch Förderung seiner Ausfuhr nach der Schweiz nach Möglichkeit auszunützen und die Schweiz ausserdem mit gewissen erwünschten Erzeugnissen, wie z. B. Butter, zusätzlich zu beliefern. Die Reiseverkehrs-Interessen konnten für die drei Verlängerungsmonate im bisherigen Umfänge berücksichtigt werden. Für den Fall einer günstigen Entwicklung des Zahlungsverkehrs wurde die Möglichkeit einer nachträglichen Kürzung der Verlängerungsperiode ins Auge gefasst.

Die hängigen Finanzfragen konnten leider auch diesmal noch nicht gelöst werden; sie bilden den Gegenstand separater Verhandlungen, die weitergeführt werden.

Auf den 1. Dezember 1948 wurden die beiden Konten C (kommerzielle Zahlungen) und F (Finanzzahlungen) in ein einheitliches neues Konto C, über das nun sämtliche Zahlungen abgewickelt werden, zusammengelegt. Es ist vorgesehen, das Zahlungsabkommen vom 24. Oktober 1945 dieser Kontenfusion anzupassen; bis zu dieser Neufassung werden die Bestimmungen des Zahlungsabkommens sowie des Protokolls über den nichtkommerziellen Zahlungsverkehr vom 6. Mai 1946 sinngemäss angewendet. Durch einen Bundesratsbeschluss vom 3. Dezember 1948 wurden die Durchführungsbestimmungen den neuen Vereinbarungen angepasst.

Die Einfuhr aus Holland belief sich im Jahr 1948 auf 151,7 Millionen Franken (mit Indonesien 168,7 Millionen). Ihr steht eine Ausfuhr von 202 Millionen Franken (mit Indonesien 212,1 Millionen) gegenüber.

### 15. Österreich

Auf Grund des Protokolls vom 17. August 1946 (vgl. XXXIV. Bericht), das im Sinne eines Provisoriums den Waren- und Zahlungsverkehr mit Österreich regelt, konnte sich der Güteraustausch zwischen den beiden Ländern seit Kriegsende in zunehmendem Masse entwickeln. Er hat heute ein Ausmass angenommen, das auch unter Berücksichtigung der Preiserhöhungen nicht hinter den Vorkriegsjahren zurückbleibt. Immerhin ist diese Umsatzsteigerung im gegenseitigen Warenverkehr beim Import stärker als beim Export; woraus die Schwierigkeiten ersichtlich sind, die sich seit einiger Zeit der Ausfuhr schweizerischer Erzeugnisse nach Österreich entgegenstellen. Diese Schwierigkeiten haben bereits Gegenstand von direkten Besprechungen mit den zuständigen österreichischen Behörden gebildet. Es ist vorgesehen, so bald wie möglich allgemeine Wirtschaftsverhandlungen aufzunehmen, um die provisorischen Vereinbarungen über den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr den heutigen Erfordernissen der schweizerischen Wirtschaft anzupassen.

### 16. Polen

Die im letzten Bericht erwähnten Schwierigkeiten, die den Absatz der polnischen Kohlen im ursprünglich vorgesehenen Umfang verhinderten, wirkten sich auch in der zweiten Hälfte 1948 fühlbar aus. Die Einfuhr anderer Waren aus Polen entwickelte sich zwar erfreulich. Die infolge des Rückganges der Kohlenlieferungen im Clearing fehlenden Mittel waren aber dadurch nicht ganz zu ersetzen. Polen musste unter diesen Umständen die Vergebung weiterer Bestellungen in der Schweiz einschränken. Die Polnische Nationalbank konnte auch von dem ihr für das Jahr 1948 eingeräumten Recht zur Verwendung von 30 % bis 40 % der Clearinginzahlungen für andere als im Abkommen vorgesehene Zwecke (vgl. XXXVI. Bericht) nur sehr wenig Gebrauch machen, weil die Clearingmittel fast vollständig zur Begleichung der Fälligkeiten für die in der Schweiz vergebenen umfangreichen Bestellungen herangezogen werden mussten.

Im Dezember 1948 begannen in Warschau Verhandlungen, in denen alle zwischen den beiden Ländern hängigen wirtschaftlichen Fragen, insbesondere auch das Nationalisierungsproblem, besprochen werden sollen. Die Verhandlungen wurden über Weihnachten unterbrochen; sie sind zur Zeit noch nicht abgeschlossen.

### 17. Rumänien

Seit längerer Zeit ist man schweizerischerseits darum bemüht, mit einer rumänischen Delegation Verhandlungen aufzunehmen zur Regelung sämtlicher offener Fragen wirtschaftlicher Natur. Einer Lösung bedarf namentlich auch das Problem der Entschädigung der durch die im Sommer 1948 in Rumänien durchgeführten Nationalisierungsmassnahmen beeinträchtigten schweizerischen Vermögensinteressen. Obschon rumänischerseits in bezug auf die Entsendung einer Delegation nach der Schweiz gewisse Zusicherungen abgegeben worden waren, gelangte man nicht zu offiziellen Verhandlungen, so

dass sich vorsorgliche Massnahmen zur Sicherung der schweizerischen Vermögensinteressen in diesem Lande aufdrängen. Ein am 20. August 1948 erlassener Bundesratsbeschluss schreibt vor, dass nur mit Zustimmung der Schweizerischen Verrechnungsstelle über in der Schweiz liegende rumänische Vermögenswerte verfügt werden kann. Die Rekursmöglichkeit gegen Entscheidungen der Verrechnungsstelle in bezug auf diese Sperre wird durch einen weitem Bundesratsbeschluss vom 15. September 1948 geregelt. Es ist zur Zeit ungewiss, wann Verhandlungen für die Regelung der hängigen Fragen aufgenommen werden können.

### 18. Spanien

Im Hinblick auf die auf den 31. Dezember 1948 erfolgte Kündigung der Abkommen wurden im November 1948 in Bern Besprechungen mit einer spanischen Delegation aufgenommen, um zu prüfen, ob eine neue Grundlage für den Waren- und Zahlungsverkehr wie auch für den Finanz- und Versicherungstransfer gefunden werden könne. Nach eingehender Aussprache kamen die beiden Delegationen zum Schluss, dass zunächst noch eine Reihe von Fragen abzuklären und die Verhandlungen über eine Neuregelung deshalb noch für einige Zeit aufzuschieben seien. Durch einen Notenaustausch wurde vereinbart, das Waren- und Zahlungsabkommen vom 7. Juli 1945 bis zum 31. März 1949 weiterhin in Kraft zu belassen. Dagegen sind die Finanz- und Versicherungsvereinbarungen — mit Ausnahme der Bestimmungen über die sogenannten «cuentas suizas» und «cuentas de seguro suizas» (spanische Inlandkonten) — mit dem 1. Januar 1949 ausser Kraft getreten. Die zu treffende Neuregelung auf diesem Sektor soll aber mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1949 in Kraft treten.

### 19. Tschechoslowakei

Die zur Zeit der Abfassung des letzten Berichtes noch schwebenden Verhandlungen für eine Neuregelung der schweizerisch-tschechoslowakischen Wirtschaftsbeziehungen führten am 25. September 1948 zur Unterzeichnung eines umfassenden Abkommens über den gegenseitigen Waren- und Zahlungsverkehr mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1948 bis zum 30. September 1949.

Das neue Abkommen weicht von der frühern Regelung im wesentlichen durch die Bestimmung ab, dass von den Einzahlungen in der Schweiz auf die für die Abwicklung des vertraglich geregelten Zahlungsverkehrs geschaffenen Konten «C» 80 % für die Erfüllung der kommerziellen tschechoslowakischen Verpflichtungen zu verwenden sind. Daneben wurde zur Sicherung der Zahlungen finanzieller Natur (Transfer von Vermögenserträgen, Überweisungen von Rückwanderern, Nationalisierungsentschädigungen) ein neues Konto «F» geschaffen, zu dessen Gunsten monatlich 10 % der Einzahlungen in der Schweiz abgezweigt werden. Die Tschechoslowakische Nationalbank kann am Ende des Vertragsjahres über das Guthaben auf diesem Konto «F» frei verfügen, soweit es nicht für Zahlungen der genannten Art benötigt wird. Die restlichen 10 % der Einzahlungen in der Schweiz werden der Tschechoslowakischen

Nationalbank zur freien Verfügung überlassen. Reichen aber die auf den Konten «C» und «F» liegenden Mittel der Tschechoslowakischen Nationalbank zur Durchführung der vertraglichen Zahlungen nicht aus, so muss die Tschechoslowakei die fehlenden Beträge aus ihren freien Guthaben einschiessen. Sie hat jedoch das Recht, diese Mittel im Falle späterer Überschüsse wieder zurückzuerlangen.

Im Versicherungs- und Rückversicherungszahlungsverkehr sind keine grundlegenden Änderungen eingetreten. Für den Reiseverkehr steht wie bisher eine Devisenzuteilungsquote von Fr. 300 000 pro Monat zur Verfügung.

Das für den Warenverkehr im Vertragsjahr vereinbarte Austauschprogramm wurde wiederum in zwei Listen niedergelegt, in denen für die gegenseitigen Lieferungen Kontingente festgesetzt wurden. Die Einfuhrliste umfasst die üblichen tschechoslowakischen Produkte. In welchem Ausmasse diese Kontingente ausgenützt werden können, wird weitgehend von den tschechoslowakischen Liefermöglichkeiten, der Preisentwicklung und dem schweizerischen Bedarf abhängen.

Bei der Festlegung der Ausfuhrliste bedurfte es grösster Anstrengungen, um ausser den wenigen von der Tschechoslowakei in erster Linie gesuchten Waren auch für die vielen Erzeugnisse, die von tschechoslowakischer Seite als nicht lebensnotwendig angesehen werden, angemessene Kontingente zugestanden zu erhalten. Ferner konnte vereinbart werden, dass die Behörden beider Länder im Rahmen ihrer Gesetzgebung die erforderlichen Massnahmen treffen, um eine möglichst gleichmässige Ausnützung der Vertragskontingente sicherzustellen. Dem gleichen Zweck dient auch die mit dem Inkrafttreten des Abkommens in dezentralisierter Form durchgeführte Kontingentierung der schweizerischen Ausfuhr nach der Tschechoslowakei, bei der die Kontingente quartalsweise aufgeteilt und, soweit die nötigen Zahlungsmittel vorhanden sind, in diesem Umfange freigegeben werden.

Die im letzten Bericht angedeutete rückläufige Bewegung in der Einfuhr aus der Tschechoslowakei hielt leider auch in den nachfolgenden Monaten an, was dazu führte, dass von der Tschechoslowakischen Nationalbank im Rahmen der neuen Vertragsregelung nur wenig Einfuhrlicenzen für schweizerische Waren erteilt wurden. Zudem hat die Tschechoslowakei noch aus einer grösseren Anzahl alter Geschäfte auf dem Maschinengebiet feste Verpflichtungen zu erfüllen, was fortlaufend zu Fälligkeiten führt, die ebenfalls abgedeckt werden müssen. Eine namhafte Verbesserung der Zahlungsbilanz ist nur durch vermehrte tschechoslowakische Lieferungen zu erreichen, die jedoch oft wegen der zu hohen Preise oder auch infolge einer gewissen Sättigung des schweizerischen Marktes und der Konkurrenz anderer Lieferländer auf Schwierigkeiten stossen.

## 20. Ungarn

Die im letzten Bericht erwähnte unbefriedigende Entwicklung des Waren- und Zahlungsverkehr mit Ungarn hielt auch in der zweiten Jahreshälfte 1948 zunächst noch an. Infolge der auch weiter geringen ungarischen Lieferungen

blieben die Deviseneingänge äusserst knapp, was Ungarn zu einer starken Beschränkung seiner Bezüge aus der Schweiz zwang. In letzter Zeit ist allerdings eine leichte Besserung eingetreten.

Da die Geltungsdauer des nur für ein Jahr festgesetzten gegenseitigen Warenaustauschprogramms Ende September abließ, wurden kurz zuvor neue Verhandlungen aufgenommen, die am 22. Oktober 1948 zur Unterzeichnung verschiedener ergänzender Vereinbarungen zum bestehenden Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr vom 27. April 1946 führten. Die neuen Vereinbarungen traten mit Wirkung ab 1. Oktober 1948 in Kraft; sie regeln die gegenseitigen Beziehungen für ein weiteres Vertragsjahr. Angesichts der guten letzten Ernteergebnisse konnte Ungarn für eine Reihe von Produkten vermehrte Lieferungen in Aussicht stellen. Die neuen Warenlisten erfuhren daher eine Erweiterung und tragen der traditionellen Struktur unseres Verkehrs mit Ungarn mehr als bisher Rechnung. Erhebliche Schwierigkeiten bereitete die Vereinbarung, wonach die ungarischen Behörden geeignete Massnahmen treffen sollen, damit die für die Einfuhr aus der Schweiz eingeräumten Kontingente gleichmässig ausgenützt werden. Um diesem Ziel näher zu kommen, wurde schweizerischerseits die Ausfuhr nach Ungarn einer dezentralisierten Kontingentsverwaltung unterstellt, wobei die Kontingente quartalsweise aufgeteilt und, soweit die nötigen Zahlungsmittel vorhanden sind, in diesem Umfang freigegeben werden. Auf die Ausstellung von Kontingentszertifikaten wurde verzichtet, um die Ausfuhrformalitäten möglichst zu vereinfachen.

Der Zahlungsverkehr wickelt sich weiterhin nach der bisherigen Regelung ab. Die neuen Vereinbarungen brachten lediglich eine Vereinfachung des technischen Systems zur Sicherstellung der angemeldeten neuen schweizerischen Forderungen, indem die bisher variable Deckung durch einen festen Betrag von 5,5 Millionen Franken ersetzt wurde. Für die seinerzeit durch ungarische Schuldner auf «Konto sospeso» in Pengö einbezahlten, aber nicht in die Schweiz transferierten Beträge war eine annehmbare Lösung noch nicht zu erreichen. Die Angelegenheit muss daher bei sich bietender Gelegenheit neu aufgegriffen werden.

Für den Finanztransfer im laufenden Vertragsjahr konnte ein höherer Betrag als bisher vereinbart werden.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen, Sie möchten von den getroffenen Massnahmen in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen und beschliessen, dass sie weiter in Kraft bleiben sollen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 1. März 1949.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**E. Nobs**

Der Vizekanzler:

**Ch. Oser**

## Beilagen :

1. Bundesratsbeschluss vom 16. November 1948 über die Vorratshaltung an Zucker.
  2. Bundesratsbeschluss vom 26. November 1948 über die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel.
  3. Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1948 betreffend Abänderung des Bundesratsbeschlusses über die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel.
  4. Bundesratsbeschluss vom 2. November 1948 über die Produktion, Einfuhr und Verwertung von Tieren, Fleisch und Fleischwaren.
  5. Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1948 zur Verlängerung des Bundesratsbeschlusses über die Regelung der Betriebsdauer der Schifflistickmaschinen.
  6. Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1948 zum Schutze der schweizerischen Uhrenindustrie.
  7. Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1948 betreffend die Verlängerung des Bundesratsbeschlusses über die Ordnung der Arbeit in der nichtfabrikmässigen Uhrenindustrie.
  8. Bundesratsbeschluss vom 6. Dezember 1948 über die Ergänzung des Bundesratsbeschlusses über die Dezentralisierung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit dem Ausland.
  9. Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1948 zur Ergänzung des Bundesratsbeschlusses über die Dezentralisierung des Zahlungsverkehrs mit Argentinien vom 29. August 1947.
  10. Protokoll vom 9. November 1948 zum Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Volksrepublik Bulgarien, abgeschlossen in Sofia am 4. Dezember 1946, betreffend den Warenaustausch.
  11. Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1948 über die Regelung der Rückstände im Zahlungsverkehr mit Italien.
  12. Bundesratsbeschluss vom 4. Oktober 1948 über die Abänderung des Bundesratsbeschlusses über den Zahlungsverkehr mit Jugoslawien.
  13. Bundesratsbeschluss vom 3. Dezember 1948 über den Zahlungsverkehr mit den Niederlanden.
  14. Bundesratsbeschluss vom 20. August 1948 über den Zahlungsverkehr mit Rumänien.
  15. Bundesratsbeschluss vom 15. September 1948 über die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Bundesratsbeschlusses betreffend Rekurse gegen Entscheidungen der Schweizerischen Verrechnungsstelle in bezug auf Sperre und Anmeldung von Vermögenswerten.
  16. Abkommen vom 25. September 1948 betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechoslowakischen Republik.
  17. Zweite Zusatzvereinbarung vom 22. Oktober 1948 zum Abkommen vom 27. April 1946 über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Ungarn.
-



**Bundesratsbeschluss**  
über  
**die Vorratshaltung an Zucker**  
(Vom 16. November 1948)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 3, Absatz 1, lit. b, des Bundesgesetzes vom 1. April 1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1938 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939/17. Juni 1948,

in Ergänzung des Bundesratsbeschlusses Nr. 59 vom 16. November 1948 über die Beschränkung der Einfuhr (Einfuhr von Zucker),

beschliesst:

Art. 1

Die Erteilung der Bewilligungen zur Einfuhr von Zucker (Zollpositionen 68 b/70) wird vom 20. November 1948 an davon abhängig gemacht, dass sich der Importeur vertraglich verpflichtet, innerhalb der Landesgrenzen ständig und besonders gekennzeichnet Zucker auf Vorrat zu halten. Die Pflichtmenge berechnet sich wie folgt:

1. für die Zeit vom 20. November 1948 bis 31. Dezember 1949:

a. Handel:

Mindestens 50 % der in den Jahren 1943—1947 durchschnittlich erzielten Zuckerumsätze.

b. Industrie und Gewerbe:

Mindestens ein Drittel der im Jahre 1947 für Zucker gültig gewesenen Zuteilungsbasis.

2. für die Zeit ab 1. Januar 1950:

Handel, Industrie und Gewerbe:

Mindestens ein Drittel der im jeweiligen Vorjahr importierten und bei der Zuckerfabrik und Raffinerie Aarberg AG. bezogenen Zuckermengen.

Bisher nicht importberechtigte Firmen haben das Pflichtlager nach Massgabe der für das erste Jahr angebehrten Einfuhrbewilligungen und von der Zuckerfabrik und Raffinerie Aarberg A.G. zu beziehenden Mengen anzulegen; für die nachfolgenden Jahre bemisst sich das Pflichtlager gemäss Absatz 2.

#### Art. 2

Die Einzelheiten der Lagerhaltung werden durch Verträge zwischen dem Volkswirtschaftsdepartement und den Pflichtlagerhaltern geordnet. Der Abschluss und die Erfüllung dieser Verträge bilden vom 20. November 1948 an eine der Voraussetzungen für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen für Zucker.

Diese Verträge sind von der kantonalen Stempelabgabe befreit.

#### Art. 3

Zur finanziellen Entlastung der Importeure trifft das Volkswirtschaftsdepartement Massnahmen, welche eine Kreditbeschaffung zu niedrigem Zins ermöglichen sollen.

#### Art. 4

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 20. November 1948 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement und das Finanz- und Zolldepartement sind mit seinem Vollzug beauftragt.

Durch diesen Beschluss wird der Bundesratsbeschluss über die Vorratshaltung an Zucker vom 31. März 1939\*) aufgehoben.

---

\*) AS 55, 381.

## Bundesratsbeschluss

über

### die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel

(Vom 26. November 1948)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 4 bis 6 des Bundesbeschlusses vom 13. April 1933 über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage<sup>1)</sup>,

gestützt auf Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Auslande<sup>2)</sup>, in der Fassung des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1939<sup>3)</sup>, verlängert durch den Bundesbeschluss vom 17. Juni 1948<sup>4)</sup>,

gestützt auf Artikel 4 des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1945 über die zweite Verlängerung der Finanzordnung 1939 bis 1941, (Finanzordnung 1946—1949)<sup>5)</sup>,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. April 1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern<sup>6)</sup>; und

gestützt auf Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates<sup>7)</sup>,

beschliesst:

#### Art. 1

Zur Durchführung der in Artikel 2 umschriebenen Aufgaben wird eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Artikel 829 des schweizerischen Obligationenrechts unter dem Titel

<sup>1)</sup> AS 49, 248.

<sup>2)</sup> AS 49, 811.

<sup>3)</sup> AS 55, 1282.

<sup>4)</sup> AS 1948, 786.

<sup>5)</sup> AS 61, 1110.

<sup>6)</sup> AS 54, 309.

<sup>7)</sup> AS 61, 1049.

«Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel» (G. G. F.),  
 «Société Coopérative Suisse des Céréales et Matières fourragères» (C. C. F.),  
 «Società Cooperativa Svizzera dei Cereali e dei Foraggi» (C. C. F.)  
 gegründet. Diese Genossenschaft (im Folgenden «Genossenschaft» genannt)  
 ist im Handelsregister einzutragen.

## Art. 2

<sup>1</sup> Die Genossenschaft bezweckt die Durchführung der ihr vom Bundesrat und weiteren Bundesbehörden übertragenen Aufgaben betreffend

Getreide, Futtermittel, Hülsenfrüchte, Reis, die Produkte dieser Waren, Fourage-Artikel (Heu, Stroh, Torfstreue), Saatkartoffeln, Speiseöle und Speisefette sowie Rohstoffe und Halbfabrikate zu deren Herstellung,

soweit sich diese Aufgaben auf Einfuhr, Einkauf, Verteilung, Verbrauchlenkung, Erhebung von Abgaben und Zuschlägen im Inland sowie Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung oder der Kriegswirtschaft beziehen und nicht den einzelnen Importeuren überlassen werden können.

<sup>2</sup> Mit Wirkung auf den 31. Dezember 1948 gehen auf die Genossenschaft sämtliche Aufgaben, Verpflichtungen und Befugnisse über, die mit der in Absatz 1 aufgeführten Zweckbestimmung zusammenhängen und bisher gemäss Bundesgesetzgebung der durch das Privatrecht geordneten gleichnamigen Genossenschaft zukamen. Mit dem Übergang des Vermögens mit Aktiven und Passiven an die öffentlich-rechtliche Genossenschaft ist die Liquidation der privatrechtlichen Genossenschaft durchgeführt.

<sup>3</sup> Die Genossenschaft ist berechtigt, für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben Gebühren zu erheben, deren Festsetzung der Genehmigung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements bedarf. Die Gebührenverfügungen der Genossenschaft können vom Betroffenen mit Beschwerde binnen 30 Tagen beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und dessen Entscheid innert 30 Tagen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 28 des Bundesgesetzes vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung <sup>1)</sup> in der Fassung von Artikel 50, lit. a, des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1928 über die Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege <sup>2)</sup> sowie Artikel 97 und ff. und 169 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege <sup>3)</sup>. Die rechtskräftigen Gebührenverfügungen stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleich.

<sup>4</sup> Die Genossenschaft beansprucht für sich keinen Gewinn. Ein nach ihrer Liquidation verbleibender, allfälliger Überschuss ist der Eidgenossenschaft abzuliefern.

<sup>1)</sup> AS 30, 292.

<sup>2)</sup> AS 44, 792.

<sup>3)</sup> AS 60, 271.

<sup>5</sup> Die von der Genossenschaft ausgestellten Bewilligungen, Ermächtigungen zur Verzollung usw. sowie die von ihr abgeschlossenen Verträge sind stempelfrei.

<sup>6</sup> Die Genossenschaft ist für ihr Genossenschaftskapital und die darauf entrichteten Zinsen steuerpflichtig.

### Art. 3

<sup>1</sup> Organisation und Tätigkeit der Genossenschaft werden durch Statuten geregelt. Die Statuten und deren Abänderung bedürfen der Genehmigung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements.

<sup>2</sup> Soweit dieser Bundesratsbeschluss und die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, finden auf die Genossenschaft die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts über die Genossenschaft Anwendung. Das Recht auf Auskunftserteilung besteht jedoch nur soweit nicht öffentliche Interessen verletzt werden.

<sup>3</sup> Wo in den Artikeln 831, 846, 857, 881, 890, 891, 903, 913 in Verbindung mit Artikel 741 Obligationenrecht die Anrufung des Richters vorgesehen ist, tritt an seine Stelle das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement als Beschwerdeinstanz. Die Beschwerde ist binnen 30 Tagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Nach Anhörung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und der Organe der Genossenschaft entscheidet das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement endgültig.

<sup>4</sup> Bei Beschwerden über den Ausschluss von Mitgliedern hat die Beschwerdeinstanz aufschiebende Wirkung zu verfügen, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

<sup>5</sup> Bei Überschuldung und bei Kapitalverlust hat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nach Anhörung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und der Organe der Genossenschaft die geeigneten Massnahmen zur Erhaltung des Vermögens und zur Sicherstellung der weiteren Geschäftsführung zu treffen. Die Eröffnung eines Konkursverfahrens gegen die Genossenschaft ist ausgeschlossen. Hingegen kann das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nach Anhörung der bekannten Gläubiger beim Bundesrat die Liquidation beantragen. In einem solchen Liquidationsverfahren findet Artikel 904 OR sinngemässe Anwendung, doch entscheidet an Stelle des Richters das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement endgültig.

### Art. 4

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Genossenschaft, welche in Anwendung der Bundesgesetzgebung oder in Ausführung der dieser Genossenschaft gemäss Artikel 2 übertragenen Aufgaben ergehen, kann der Betroffene binnen 30 Tagen beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen, soweit nicht nach Artikel 3 das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zu-

ständig ist. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 23<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung in der Fassung von Artikel 166 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege <sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Vermögensrechtliche Streitigkeiten verwaltungsrechtlicher Natur zwischen der Genossenschaft und Genossenschaftern oder Dritten werden von einer dreigliedrigen Kommission endgültig beurteilt, die nach den Regeln eines Schiedsgerichtes mit Sitz in Bern bestellt wird. Der Bundesrat ernennt eine ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Persönlichkeit zum Präsidenten. Dieser setzt jeder Partei eine Frist zur Bezeichnung eines Mitgliedes. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern. Den Parteien steht es aber frei, die schiedsgerichtliche Erledigung zu vereinbaren.

#### Art. 5

<sup>1</sup> Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Es erteilt der Genossenschaft die nötigen Weisungen und übt die Aufsicht aus, allenfalls nach Fühlungnahme mit dem eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement.

<sup>2</sup> Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 6. Dezember 1948 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> AS 60, 271.

## Bundesratsbeschluss

betreffend

### Abänderung des Bundesratsbeschlusses über die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel

(Vom 23. Dezember 1948)

---

Der schweizerische Bundesrat  
beschliesst:

#### Art. 1

Artikel 2, Absatz 2, des Bundesratsbeschlusses vom 26. November 1948 über die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel \*) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

*Artikel 2, Absatz 2.* Auf die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel (im folgenden «Genossenschaft» genannt) gehen mit Wirkung auf den 31. März 1949 sämtliche Aufgaben, Verpflichtungen und Befugnisse über, die mit der in Absatz 1 aufgeführten Zweckbestimmung zusammenhängen und bisher gemäss Bundesgesetzgebung der durch das Privatrecht geordneten gleichnamigen Genossenschaft zukamen. Mit dem Übergang des Vermögens mit Aktiven und Passiven an die öffentlich-rechtliche Genossenschaft ist die Liquidation der privatrechtlichen Genossenschaft durchgeführt.

#### Art. 2

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 31. Dezember 1948 in Kraft.

---

\*) AS 1948, 1189.

**Bundesratsbeschluss**  
über  
**die Produktion, Einfuhr und Verwertung von Tieren,  
Fleisch und Fleischwaren**

(Vom 2. November 1948)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939/17. Juni 1948 und

den Bundesbeschluss vom 6. Dezember 1945 über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

**I. Regelung der Einfuhr im Allgemeinen**

Art. 1

Die Einfuhr von Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh, von Fleisch und Fleischwaren, sowie von Schweineschmalz der hiernach genannten Zolltarifnummern ist nur mit einer Bewilligung der Abteilung für Landwirtschaft des Volkswirtschaftsdepartementes zulässig:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
76 a/ 78	Fleisch, Fleischwaren,
95	Schweineschmalz
192 a/195	Pferde, Füllen, Maultiere, Esel,
186 a/142 b	Ochsen, Stiere, Kühe, Rinder, Jungvieh,
148 /144 b	Schweine,
145	Schafe,
146	Ziegen.

Die Einfuhrgesuche sind der Abteilung für Landwirtschaft mit allen für die Festsetzung der Einfuhrbedingungen erforderlichen Unterlagen einzureichen.



## Art. 2

Bei der Erteilung von Einfuhrbewilligungen ist den Interessen der inländischen Zucht und Produktion, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landesversorgung, Rechnung zu tragen. Der Absatz des inländischen Schlachtviehs zu Bedingungen, wie sie in Artikel 10 umschrieben sind, darf durch die Einfuhr nicht beeinträchtigt werden.

Die Einfuhrbewilligungen werden im Einvernehmen mit der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes, diejenigen für Nutz- und Zuchtperde zudem in Verbindung mit den zuständigen Organen des Militärdepartementes erteilt. Vorbehalten bleiben die allgemeinen tierseuchenpolizeilichen und fleischhygienischen Einfuhrvorschriften und die gestützt darauf durch das eidgenössische Veterinäramt getroffenen Anordnungen.

## Art. 3

Die Abteilung für Landwirtschaft kann Bedingungen an die Erteilung von Bewilligungen knüpfen und den Weiterbestand erteilter Bewilligungen von der nachträglichen Übernahme solcher Bedingungen abhängig machen. Sie kann den Personen, Firmen und Organisationen, welche die Bedingungen nicht einhalten, die Bewilligung entziehen und solche Personen, Firmen und Organisationen zeitweise oder dauernd von der Erteilung weiterer Bewilligungen ausschliessen.

Soweit es sich um Bedingungen handelt, die den Aussenhandel berühren, ist das Einverständnis der Handelsabteilung erforderlich.

Die Abteilung für Landwirtschaft ist ermächtigt, mit Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartementes Gebühren zu erheben.

**II. Einfuhr von Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren**

## Art. 4

Im Sinne der allgemeinen Bestimmungen von Artikel 3 können bei der Erteilung von Bewilligungen zur Einfuhr von Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren Bedingungen insbesondere hinsichtlich Herkunft, Zeitpunkt der Importe, Ansprüche an die Qualität, Erhebung von Abgaben, Überschussverwertung und deren Sicherung und, soweit dies für die gleichmässige Versorgung erforderlich ist, über die Verteilung im Inland gestellt werden.

## Art. 5

Einfuhrbewilligungen werden erteilt an Firmen und Organisationen, die sowohl berufsmässig und dauernd im Import von Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren tätig sind, als auch die Verpflichtungen zur Verwertung inländischer Überschüsse gemäss Artikel 12 erfüllen und zwar:

### 1. Für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren

- a. an Firmen des Metzgereigewerbes auf Plätzen, wo der Verkauf von fremdem Fleisch an Metzger zulässig ist, sowie an Metzgerorganisationen;
- b. an Handelsbetriebe, die sich gewerbsmässig und dauernd im Detailhandel mit Schlachtvieh und Fleisch auf Plätzen betätigen, wo der Verkauf von fremdem Vieh und Fleisch zulässig ist, sowie an Organisationen solcher Firmen.

In besondern Fällen können Einfuhrbewilligungen auch an die in Artikel 13 erwähnte gemeinsame Organisation erteilt werden.

### 2. Für Fleischwaren

an Firmen des Lebensmittelhandels, die sich regelmässig mit dem Vertrieb von Fleischwaren beschäftigen, sowie an Organisationen solcher Firmen.

Vorbehalten bleiben die seuchenpolizeilichen und die fleischhygienischen Vorschriften des eidgenössischen Veterinäramtes und der Kantone, insbesondere mit Bezug auf die Schlachtorte und die Verteilungsgebiete.

## Art. 6

Die Abteilung für Landwirtschaft setzt im Einvernehmen mit der Handelsabteilung und der eidgenössischen Preiskontrollstelle, nach Anhören der beteiligten Wirtschafts- und Verbraucherkreise, periodisch die Einfuhrmengen fest.

Bei der Zuteilung der Kontingente an die einfuhrberechtigten Organisationen und Firmen ist insbesondere auf deren Leistungen bei der Verwertung von Überschüssen und bei der laufenden Vermittlung und Verwertung von Schlachtvieh inländischer Produktion Rücksicht zu nehmen.

Wer die Landesversorgung durch Nichtausnützung zugeteilter Kontingente benachteiligt, erhält in spätern Kontingentsperioden entsprechend geringere Zuteilungen.

## Art. 7

Im Interesse einer befriedigenden Marktordnung und ungestörten Versorgung können im Sinne von Artikel 4 des Bundesratsbeschlusses vom 3. November 1944 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Erzeugnissen der Landwirtschaft für die Kriegs- und Nachkriegszeit auf Schlachtvieh- und Fleischimporten Abgaben erhoben werden. Diese dürfen die qualitätsgerechte Preisabstufung nicht beeinträchtigen und nicht zu einer Überschreitung der vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigten durchschnittlichen Produzentenpreise (Art. 10) Anlass geben. Die Höhe der Abgaben ist in der Regel für einen längeren Zeitraum je nach Provenienz pro Stück, bzw. nach Gewicht festzusetzen.

Die Erträgnisse solcher Abgaben sind zur Deckung des Defizites der kriegswirtschaftlichen Preisausgleichskasse für Fleisch (Verfügung Nr. 42 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 4. März 1944), ferner zur Verbilligung teurer, aber für die Versorgung des Landes unentbehrlicher Importe zu verwenden.

Die Abteilung für Landwirtschaft, die Handelsabteilung und die eidgenössische Preiskontrollstelle bestimmen nach Anhören der konsultativen Kommission (Art. 15) gemeinsam die Höhe der zu leistenden Abgaben und der auszurichtenden Beiträge.

### **III. Inländische Schlachtviehproduktion und Schlachtviehpreise**

#### **Art. 8**

Im Rahmen der auf die Bedürfnisse einer vielseitigen Landesversorgung ausgerichteten landwirtschaftlichen Produktion soll insbesondere auch ein angemessenes, den natürlichen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen und den Absatzmöglichkeiten entsprechendes Verhältnis zwischen den verschiedenen Zweigen der Tierproduktion bestehen.

Soweit es die Versorgung erfordert, sollen die Möglichkeiten der Schlachtviehproduktion weitgehend ausgenutzt, andererseits aber eine im Vergleich zu den Marktbedürfnissen übersetzte Erzeugung vermieden werden.

#### **Art. 9**

Die Produzenten von Schlachtvieh haben die betriebswirtschaftlich zweckdienlichen Massnahmen zu ergreifen, damit gelegentliche oder saisonmässige Überangebote tunlichst vermieden werden. Die Organisationen der Schlachtviehproduzenten sind gehalten, sich durch Aufklärung für eine bestmögliche Anpassung des Angebotes an die Nachfrage einzusetzen.

#### **Art. 10**

Vorbehältlich allfälliger Höchstpreisvorschriften setzt das Volkswirtschaftsdepartement, nach Anhörung der zuständigen Produzenten-, Verwerter- und Konsumentenorganisationen und der in Artikel 15 erwähnten konsultativen Kommission, jeweils für eine längere Zeitspanne und für die verschiedenen Kategorien und Qualitätsklassen von Schlachtvieh angemessene durchschnittliche Produzentenpreise, sowie die zulässigen Abweichungen nach unten und nach oben fest. Dabei ist unter Beachtung der Bedürfnisse einer vielseitigen Produktion den für rationelle Betriebe nachgewiesenen mittleren Gestehekosten und der Parität zu andern landwirtschaftlichen Produktionszweigen Rechnung zu tragen. Überdies ist auf die Interessen der Gesamtwirtschaft und auf die ökonomische Lage der übrigen Bevölkerungsgruppen Rücksicht zu nehmen.

### **IV. Handel mit Schlachtvieh und Verwertung von Überschüssen**

#### **Art. 11**

Der Handel mit Schlachtvieh inländischer Herkunft ist frei und darf auch durch kantonale Vorschriften nicht eingeschränkt werden.

Die gesetzlichen Erlasse über die Ausübung des Viehhandels und über die Senchenpolizei werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

## Art. 12

Ergeben sich trotz Innehaltung der Massnahmen über die Produktionslenkung (Art. 8) und des Angebotsausgleiches (Art. 9) Überschüsse von im freien Handel nicht verwertbaren schlachtreifen Tieren inländischer Herkunft, so sind die Importeure von Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren und deren Organisationen zur Abnahme solcher Überschüsse verpflichtet. Bei der Übernahme soll die untere Grenze der vom Volkswirtschaftsdepartement gemäss Artikel 10 festgesetzten durchschnittlichen Produzentenpreise nicht unterschritten werden.

Über Meinungsdivergenzen betreffend die mit der Verwertung von Überschüssen zusammenhängenden Fragen entscheidet das Volkswirtschaftsdepartement.

## Art. 13

Die Abteilung für Landwirtschaft ist ermächtigt, einer gemeinsamen Organisation der Schlachtviehproduzenten, des Schlachtviehhandels, der Schlachtvieh-, Fleisch- und Fleischwarenimporteure und der Metzgerschaft die Durchführung folgender Aufgaben zu übertragen:

1. Begutachtung von Anträgen für die Festsetzung von Einfuhrkontingenten, für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen und für die Erhebung allfälliger Abgaben;
2. Veranstaltung von Schlachtviehmärkten und Schlachtviehannahmen mit Preis- und Absatzsicherung;
3. Organisation der Übernahme und Verwertung von Überschüssen inländischen Schlachtviehs (Grossvieh, Kälber, Schweine und Schafe);
4. Periodische Festsetzung von Richtpreisen im Rahmen der durchschnittlichen Produzentenpreise (Art. 10). Die Richtpreise dienen als Richtlinie für den Verkauf von Schlachtvieh durch Produzenten an Händler und Metzger im Produktionsgebiet. Sie sind für die Übernahme von Schlachtvieh auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehannahmen mit Preis- und Absatzsicherung verbindlich.

Die grundlegenden Vereinbarungen der gemeinsamen Organisation sind dem Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Verwaltung haben zwei Vertreter von Konsumentenverbänden anzugehören.

Firmen und Organisationen, die der in Alinea 1 genannten Vereinigung nicht beitreten, dürfen in ihren Rechten und Pflichten weder begünstigt, noch benachteiligt werden.

An den Verhandlungen der gemeinsamen Organisation nehmen Vertreter der Abteilung für Landwirtschaft, der Handelsabteilung und der eidgenössischen Preiskontrollstelle mit beratender Stimme teil.

## V. Schlachtviehversicherung

### Art. 14

Die Schaffung und der Unterhalt einer Schlachtviehversicherung ist Sache der Organisationen der Schlachtviehproduzenten, des Handels und der Verwerter, die auch über die Beitragspflicht, die Höhe der Prämienbeiträge und über die Entschädigungsansprüche beschliessen.

Die Statuten der Versicherungskasse sind dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Viehinspektoren und Fleischschauer können nach den Weisungen des eidgenössischen Veterinäramtes und der Kantone zur Mitarbeit herangezogen werden.

## VI. Konsultative Kommission

### Art. 15

Das Volkswirtschaftsdepartement ernennt eine konsultative Kommission, bestehend aus Vertretern der Produzenten, des Handels, der Verwerter und der Verbraucherkreise; es bestimmt auch den Präsidenten. Diese Kommission steht den Amtsstellen in allen Fragen der Produktion und des Importes, sowie der Verwertung von Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren und der Fleischversorgung des Landes, insbesondere auch hinsichtlich der Festsetzung von Einfuhrkontingenten, angemessener durchschnittlicher Produzentenpreise (Artikel 10) sowie allfälliger Abgaben und deren Verwendung (Art. 7) beratend zur Verfügung.

Die Vertreter der beteiligten Amtsstellen des Bundes nehmen an den Verhandlungen der konsultativen Kommission mit beratender Stimme teil.

## VII. Kontrollmassnahmen und Strafbestimmungen

### Art. 16

Die Abteilung für Landwirtschaft ist ermächtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die nötigen Kontrollmassnahmen anzuordnen und Erhebungen durchzuführen.

Jedermann ist gehalten, den mit der Kontrolle beauftragten Stellen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen zu belegen, sowie Einsicht in die Betriebe zu gewähren, soweit die Kontrollaufgabe das erfordert.

In Fällen, in denen die Beteiligten durch ihr Verhalten eine Kontrolle veranlasst haben, gehen die Kosten zu Lasten der fehlbaren Personen und Unternehmen.

### Art. 17

Wer den Vorschriften dieses Bundesratbeschlusses, sowie den gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und Einzelweisungen zuwiderhandelt, ohne dass die Tat ein Zollvergehen im Sinne des dritten Abschnittes des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen darstellt, wird mit Busse bis zu Fr. 10 000 bestraft.

Die fahrlässige Widerhandlung ist strafbar mit Busse bis zu Fr. 5000.

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder handeln sollten, jedoch unter solidarischer Haftung der juristischen Person oder der Gesellschaft für die Bussen und Kosten.

Widerhandlungen werden durch die Abteilung für Landwirtschaft verfolgt und beurteilt. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen in Artikel 321 bis 326 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege.

Der Beschuldigte kann innert vierzehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung der Strafverfügung bei der Abteilung für Landwirtschaft die Entscheidung durch die kantonalen Gerichte verlangen.

### VIII. Schlussbestimmungen

#### Art. 18

Dieser Beschluss tritt am 4. November 1948 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 1951. Das Volkswirtschaftsdepartement, die Abteilung für Landwirtschaft und das eidgenössische Veterinäramt, sowie die Oberzolldirektion sind mit dem Vollzug beauftragt. Sie können die Kantone und die Wirtschaftsverbände zur Mitarbeit heranziehen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen und dessen Ausführungsvorschriften, sowie diejenigen der Fleischschaugesetzgebung.

#### Art. 19

Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses sind die damit im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere der Bundesratsbeschluss Nr. 56 vom 13. Oktober 1942 über die Beschränkung der Einfuhr (Einfuhr von Tieren und Fleisch).

Vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses eingetretene Tatsachen werden noch nach den bisherigen Bestimmungen beurteilt.

Bereits erteilte Einfuhrbewilligungen behalten ihre Gültigkeit.

## Bundesratsbeschluss

zur

### Verlängerung des Bundesratsbeschlusses über die Regelung der Betriebsdauer der Schifflistickmaschinen

(Vom 23. Dezember 1948)

---

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933/22. Juni 1939\*)  
über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Auslande,

beschliesst:

#### Einziges Artikel

Die Wirksamkeit des Bundesratsbeschlusses vom 17. Januar 1947\*\*) über  
die Regelung der Betriebsdauer der Schifflistickmaschinen wird bis zum  
31. Dezember 1950 verlängert.

---

\*) AS 49, 811; 55, 1282; 1948, 786.

\*\*) AS 63, 33.

**Bundesratsbeschluss**  
zum  
**Schutze der schweizerischen Uhrenindustrie**  
(Vom 23. Dezember 1948)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933<sup>1)</sup> über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Auslande, auf die dessen Wirksamkeit verlängernden Bundesbeschlüsse vom 11. Dezember 1935<sup>2)</sup>, 23. Dezember 1937<sup>3)</sup>, 22. Juni 1939<sup>4)</sup>, 23. September 1942<sup>5)</sup>, 23. März 1945<sup>6)</sup> und vom 17. Juni 1948<sup>7)</sup>,

beschliesst:

**I. Fabrikation**

**Art. 1**

Es ist untersagt, ohne vorhergehende Bewilligung neue Unternehmungen der Uhrenindustrie zu eröffnen oder bestehende zu erweitern, umzugestalten oder in eine andere Ortschaft zu verlegen. Die Wiedereröffnung von zuvor geschlossenen Unternehmungen ist der Eröffnung neuer Unternehmungen gleichgestellt und bedarf — selbst für den Fall, dass die Eintragung im Handelsregister nicht gelöscht worden ist — einer Bewilligung.

**Art. 2**

Zur Uhrenindustrie im Sinne von Artikel 1 gehören:

1. die Herstellung und das Zusammensetzen von Uhren, Uhrwerken und Hemmungsträgern in Fabriken und Ateliers oder durch Etablisseeure;

1) AS 49, 811.

2) AS 51, 792.

3) AS 53, 1038.

4) AS 55, 1282.

5) AS 58, 918.

6) AS 61, 497.

7) AS 1948, 786.



2. die Herstellung von Rohwerken und Uhrenbestandteilen (Fournitures) sowie von Teilfabrikaten, mit Einschluss aller zur Fabrikation gehörenden Hilfsarbeiten;
3. die Herstellung von Stanzwerkzeugen und Spezialwerkzeugen jeder Art zum Zwecke der Fabrikation von Rohwerken, Uhrgehäusen, Uhrenbestandteilen oder Teilfabrikaten von solchen für die Uhrenindustrie, ebenso die Herstellung von Apparaten, die dem Zusammensetzen und Fertigmachen der Rohwerke, Uhrgehäuse, Uhrenbestandteile und Teilfabrikate von solchen dienen.

#### Art. 3

<sup>1</sup> Erweiterung ist jede Erhöhung der Arbeiterzahl (einschliesslich der Zahl der Heimarbeiter) über den Höchstbestand der Jahre 1929 bis 1933. Die Unternehmungen, die vor dem 1. Januar 1943 eine jährliche Bruttoeinnahme von 10 000 Franken nicht erreichten, können die in den Jahren 1929 bis 1942 erreichte Höchstzahl des Bestandes ohne Bewilligung nicht überschreiten. Die Betriebe, welche noch nicht in das Verzeichnis für die Unternehmungen der Uhrenindustrie eingetragen worden sind, müssen die Beweisstücke betreffend den in den Stichjahren beschäftigten Arbeiterbestand aufbewahren, selbst wenn die in Artikel 962 des schweizerischen Obligationenrechts vorgesehene Dauer von 10 Jahren überschritten ist.

<sup>2</sup> Als Umgestaltung gilt jede Einführung eines neuen oder eines zuvor aufgegebenen Fabrikationszweiges sowie einer neuen oder zuvor aufgegebenen Betriebsform (zum Beispiel Übergang vom Terminage zum Etablissage, von der Arbeit im Lohn zur Fabrikation auf eigene Rechnung). Bei der Herstellung von Uhren, Uhrwerken und Rohwerken ist die Bauart Anker, Zylinder, Roskopf und genre Roskopf avec grande moyenne au centre jede für sich als Fabrikationszweig zu betrachten.

<sup>3</sup> Eine Neueröffnung liegt nicht vor, wenn eine Unternehmung, ohne zuvor ihre industrielle Tätigkeit eingestellt zu haben, mit Aktiven und Passiven in andere Hände übergeht. Dagegen gilt es als Erweiterung oder Umgestaltung, falls eine bereits bestehende Unternehmung der Uhrenindustrie einer andern Unternehmung angeschlossen wird.

#### Art. 4

<sup>1</sup> Bewilligungen im Sinne von Art. 1 sind nur dann zu erteilen, wenn dadurch die Gesamtinteressen der schweizerischen Uhrenindustrie nicht verletzt werden.

<sup>2</sup> Bewilligungsbehörde ist das Volkswirtschaftsdepartement. Für die Erweiterung, Umgestaltung oder Verlegung bestehender Unternehmungen kann das Departement seine Bewilligungsbefugnisse auf sein Generalsekretariat übertragen.

<sup>3</sup> Vor Erledigung der Bewilligungsgesuche begrüsst die zuständige Behörde eine beratende Kommission, die vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eingesetzt ist und aus den Vertretern der wichtigsten Berufsverbände besteht.

<sup>4</sup> Die Bewilligung kann auch in beschränktem Umfang oder unter besondern Bedingungen erteilt werden; wird von ihr nicht innert sechs Monaten Gebrauch gemacht, so fällt sie dahin. Bei missbräuchlicher Anwendung kann sie zurückgezogen werden. Eine Bewilligung darf nicht Gegenstand einer geschäftlichen Transaktion werden. Jeder Handel dieser Art ist rechtlich ungültig.

<sup>5</sup> Hat das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, entgegen der Meinungsäusserung des beteiligten Berufsverbandes, die Absicht, einem Gesuchsteller eine Bewilligung zu erteilen, und könnte der Bewilligungsinhaber von dieser nur durch Beitritt in den betreffenden Verband Gebrauch machen, so wird das Departement sich vor seinem Entscheid mit diesem Verband in Verbindung setzen. Erhebt der Verband gegen den Beitritt des Anwärters Einwendungen, so entscheidet das Departement als letzte Instanz, worauf der Verband die Aufnahme des Interessenten nicht verweigern kann.

<sup>6</sup> Die Behörde, welche eine Bewilligung im Sinne von Artikel 1 erteilt, erhebt eine Gebühr, gemäss Beschluss des Bundesrates vom 13. Dezember 1946.

## II. Heimarbeit

### Art. 5

<sup>1</sup> In der Uhrenindustrie können nur solche Personen oder Unternehmungen Heimarbeit vergeben, die:

- a. in der Schweiz niedergelassen sind;
- b. in der Schweiz eine Fabrik oder ein Atelier für Uhrenfabrikation betreiben;
- c. unter Vorbehalt der Ausnahmen hiernach, diejenigen Verrichtungen, die sie in Heimarbeit vergeben wollen, in der Fabrik oder im Atelier ausführen.

<sup>2</sup> Es ist untersagt, Heimarbeit ins Ausland zu vergeben.

<sup>3</sup> Nur die im nachstehenden Verzeichnis angegebenen Arbeitszweige dürfen in Heimarbeit vergeben werden, und zwar im bezeichneten Verhältnis. In den unbeschränkt (zu 100 %) zugelassenen Arbeitszweigen darf die Arbeit ausschliesslich als Heimarbeit vergeben werden. Wo sie zu 50 % zugelassen ist, darf die Zahl der Heimarbeiter nicht grösser sein als diejenige der im Atelier oder in der Fabrik beschäftigten Arbeiter. Wo die Heimarbeit nur zu 25 % zugelassen ist, darf die Zahl der Heimarbeiter ein Viertel des Gesamtbestandes der vom Unternehmen im selben Arbeitszweig beschäftigten Arbeiter nicht übersteigen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen, die das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, nach Begrüssung der beratenden Kommission, vornehmen kann, nach Massgabe der Entwicklung der Technik oder der Bedürfnisse der Fabrikation.

*Verzeichnis der zur Ausführung in Heimarbeit zugelassenen Arbeitszweige:*

1. Rohwerke:	%
Petites parties accessoires (ébavage, vissage, posage de pieds ou de goupilles, posage de pierres de contre-pivots, adoucissage d'acier ou de laiton, arbrage de barillets, polissage de découvertes, etc.) . . . . .	100
2. Weitere Fabrikationszweige:	
a. Unruhen: remontage de vis . . . . .	100
b. Federn: attachage . . . . .	100
adoucissage à la main . . . . .	50
biseautage des brides . . . . .	100
c. Vergoldung, Versilberung, Vernickelung:	
cimentage de roues, mise en couleurs, épargnage, visitage . . . . .	50
d. Zeiger: adoucissage . . . . .	100
encartage . . . . .	25
rivage . . . . .	25
e. Schalen: pose de goupilles (auch finissage genannt) . . . . .	50
Zubehörteile für Schalen:	
Montage des barrettes à ressorts . . . . .	100
f. Emailzifferblätter:	
posage de pieds . . . . .	100
paillonnage . . . . .	100
creusage . . . . .	100
décalquage . . . . .	25
g. Metallzifferblätter:	
masticage . . . . .	100
fusinage . . . . .	100
gravure . . . . .	100
guillochage . . . . .	25
h. Raquettes, coquerets, plaques de contre-pivots . . . . .	25
i. Uhrensteine und Uhrenstein-Préparage:	
cassage et égrisage . . . . .	100
enfilement . . . . .	100
collage . . . . .	100
creusage . . . . .	50
visitage . . . . .	25
j. Triebe (Pignons):	
polissage d'ailes de pignons et petites parties accessoires à la main . . . . .	50
3. Zusammensetzen und Fertigmachen der Uhr:	
a. Remontage de barillets et de contre-pivots, vissage de raquettes, décalquage de noms et marques sur cadrans, coupage de balanciers, mise d'inertie, réglage, posage de glaces rondes, jeder Arbeitszweig . . . . .	100

	%
b. Pivotage . . . . .	50
c. Posage de matières lumineuses . . . . .	100
d. Remontage de finissages, achevage et retouche du réglage . . . . .	25
e. Remontage de mécanismes, posage de cadrans, emboitage, mit Einschluss des fonctionnement des secrets, decottage . . . . .	50
f. Sertissage de pierres et chassage de pierres ou de bouchons, jeder Arbeitszweig . . . . .	25

#### Art. 6

<sup>1</sup> Als Heimarbeiter im Sinne des vorliegenden Beschlusses gilt, wer in seiner Wohnung oder in einem andern selbstgewählten Arbeitsraum im Lohn für einen Arbeitgeber zur Uhrenindustrie gehörende Einrichtungen ausübt.

<sup>2</sup> Es ist dem Heimarbeiter untersagt, andere Personen zur Mithilfe bei der Arbeit beizuziehen.

<sup>3</sup> Das Rechtsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und den Heimarbeitern richtet sich nach dem Obligationenrecht, soweit der vorliegende Beschluss nicht besondere Bestimmungen aufstellt.

#### Art. 7

Als Heimarbeiter werden nicht betrachtet allein arbeitende Personen, die als selbständige Unternehmer verschiedene Einrichtungen ausüben oder deren Arbeit ausgesprochen künstlerischen Charakter an sich trägt.

#### Art. 8

<sup>1</sup> Die zur Ausführung in Heimarbeit ausgegebene Arbeitsmenge soll ein Wochenpensum pro Kopf nicht überschreiten. Das Pensum bemisst sich auf Grundlage der Arbeitsmenge, die ein Arbeiter durchschnittlich pro Woche in der Fabrik oder im Atelier in der für diese massgebenden Arbeitszeit bewältigt, vergleichbare Verhältnisse nach Art und Qualität der Arbeit vorausgesetzt.

<sup>2</sup> Handelt es sich um Arbeit, die ausschliesslich in Heimarbeit ausgeführt wird, so ist die normale Wochenleistung sinngemäss zu ermitteln.

#### Art. 9

Wird in der Fabrik oder im Atelier verkürzt gearbeitet, so ist die in Heimarbeit auszugebende Arbeitsmenge im gleichen Verhältnis zu beschränken.

#### Art. 10

Der Heimarbeiter darf insgesamt von seinen Auftraggebern nicht mehr Arbeit annehmen, als einem einfachen Wochenpensum für eine einzige Person entspricht. Er hat über Ein- und Ausgang der Aufträge eine genaue Kontrolle zu führen und diese stets auf dem laufenden und den Aufsichtsorganen zur Verfügung zu halten.

## Art. 11

Dem Heimarbeiter ist untersagt, ihm zur Selbstaussführung übertragene Arbeit an andere Personen zur Ausführung weiterzugeben. Desgleichen ist ihm untersagt, Arbeit zur Vermittlung an Drittpersonen anzunehmen.

## Art. 12

<sup>1</sup> Der Auftraggeber hat für die in Heimarbeit vergebene Arbeit mindestens den gleichen Lohn zu bezahlen wie für die entsprechende in der Fabrik oder im Atelier ausgeführte Arbeit.

<sup>2</sup> Wird eine Arbeit im Sinne von Artikel 5, Absatz 3, hievor ausschliesslich in Heimarbeit angefertigt, so ist der Lohn so zu bemessen, wie wenn die Arbeit mit Arbeitern der Fabrik oder des Ateliers ausgeführt würde.

## Art. 13

Sind in einer Wohnung oder in einem gemeinsamen Atelier mehrere Personen als Heimarbeiter tätig, so finden die vorstehenden Vorschriften im vollen Umfang auf jede einzelne von ihnen Anwendung. Vorbehalten bleibt die Bundesgesetzgebung über die Arbeit in den Fabriken.

## III. Handel

## Art. 14

<sup>1</sup> Der Verkauf zum Zwecke der Ausfuhr, die Ausfuhr selbst und der Verkauf an im Ausland niedergelassene Kunden von Rohwerken, Schablonen und Bestandteilen jeder Art von Gross-, Taschen- und Armbanduhren, gleichgültig, ob in losem oder in zusammengesetztem Zustande, desgleichen von Uhrengehäusen, Uhrwerken oder von Taschen-, Armband-, Stand-, Wand- und Weckeruhren (Nrn. 638 a, 925 bis und mit 936 i des Zolltarifs) sind von einer Bewilligung abhängig.

<sup>2</sup> Die Ausfuhrbewilligungen werden von der Schweizerischen Uhrenkammer (hiernach Kammer genannt) oder von der Fiduciaire horlogère suisse (hiernach Fidhor genannt) erteilt.

<sup>3</sup> Die Bewilligung ist nur für Lieferungen zu erteilen, welche der zwischen den Organisationen der Uhrenindustrie abgeschlossenen Kollektivkonvention und den Statuten und Vorschriften des Verbandes schweizerischer Roskopfuhrenindustrieller entsprechen. Die von der Kammer oder der Fidhor ausgestellten Bewilligungen haben nur während zwei Monaten nach ihrer Erteilung Gültigkeit.

<sup>4</sup> Zur Erlangung einer Bewilligung haben die den konventionellen Organisationen (Fédération suisse des Associations de Fabricants d'horlogerie (F. H.), Union des Branches annexes de l'horlogerie (Ubah) und Ebauches S. A.) oder dem Verband schweizerischer Roskopfuhrenindustrieller nicht angeschlossenen Unternehmungen oder Personen überdies durch eine schriftliche Erklärung zu

bezeugen, dass sie sich verpflichten, ihren Arbeitern die in ihrem Industriezweig festgesetzten Löhne und sozialen Leistungen (Ferien und verschiedene Zulagen) zu gewähren.

<sup>5</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement kann die Kammer nach Anhörung der konventionellen Organisationen und des Verbandes schweizerischer Roskopfuhrenindustrieller anweisen, weitere Exporte zu verweigern oder zu bewilligen und ihre Bedingungen festsetzen.

<sup>6</sup> Für die Erteilung der Bewilligung kann eine Gebühr erhoben werden, gemäss Beschluss des Bundesrates vom 27. Dezember 1946.

#### Art. 15

<sup>1</sup> Der Verkauf zum Zwecke der Ausfuhr, die Ausfuhr selbst und der Verkauf an im Ausland niedergelassene Kunden von Stanzwerkzeugen und Spezialwerkzeug jeder Art, gleichviel, ob neu oder gebraucht, zum Zwecke der Herstellung von Rohwerken, Uhrgehäusen, Uhrenbestandteilen oder Teilfabrikaten sowie von Plänen für die Kaliberkonstruktion und von Werkzeugzeichnungen für die Uhrenfabrikation, ebenso von Apparaten, die dem Zusammensetzen und dem Vollenden der Rohwerke, Uhrgehäuse, Uhrenbestandteile oder Teilfabrikate von solchen dienen, sind von einer Bewilligung abhängig.

<sup>2</sup> Die Bewilligungen werden von der Kammer erteilt, jedoch nur für Lieferungen, die den Gesamtinteressen der Uhrenindustrie nicht zuwiderlaufen. Diese Bewilligungen gelten zwei Monate. Für ihre Erteilung kann eine Gebühr im Sinne von Art. 14 erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen die in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheide der Kammer kann an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement rekuriert werden.

#### Art. 16

<sup>1</sup> Für Sendungen von Uhrenbestandteilen zu Reparaturzwecken ist ebenfalls eine Bewilligung erforderlich. Immerhin sind von dieser Vorschrift Briefpostsendungen ausgenommen, die nicht von einer Ausfuhrdeklaration begleitet sind und deren tatsächlicher Wert, bezogen auf eine einzelne Bestellung, den Höchstbetrag von 10 Franken nicht übersteigt.

<sup>2</sup> Wer eine oder mehrere Uhren kauft, um sie im Ausland persönlich zu gebrauchen oder um sie im Ausland zu verschenken, bedarf keiner Bewilligung.

#### Art. 17

<sup>1</sup> Der Verkauf oder die Übergabe von Waren, die zur Ausfuhr einer Bewilligung gemäss Art. 14 und 15 bedürfen, an Personen, deren Name oder Geschäftssitz dem Verkäufer unbekannt sind, oder der Versand an Dritte im Auftrag solcher Personen ist verboten.

<sup>2</sup> Die Übergabe oder der Versand der hiervor bezeichneten Waren an eine Drittperson in der Schweiz im Auftrag eines Käufers, der seinen Geschäftssitz im Auslande hat, ist nur gestattet, wenn der Verkäufer die gemäss Art. 14 und 15 vorgeschriebene Ausfuhrbewilligung erhalten hat.

## Art. 18

<sup>1</sup> Es ist untersagt, in der Schweiz oder im Ausland, für sich oder auf Rechnung von Drittpersonen Uhrenerzeugnisse zu kaufen oder zu verkaufen zu Preisen, welche unter den von den auf die Uhrenkonvention verpflichteten Organisationen (F. H., Ubah, Ebauches S. A.) oder vom Verband schweizerischer Roskopfuhrenindustrieller aufgestellten und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Preistarifen liegen.

<sup>2</sup> Ebenso ist es untersagt, diese Erzeugnisse zu günstigeren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als denjenigen zu kaufen oder zu verkaufen, die von den konventionellen Organisationen oder vom Roskopfuhrenverband auf gestellt und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden sind.

## Art. 19

Das Volkswirtschaftsdepartement kann in Einzelfällen oder für bestimmte Zeit Ausnahmen von den Vorschriften in Art. 14, 15 und 18 bewilligen. Vor der Erteilung einer solchen Bewilligung wird es die konventionellen Organisationen und den Roskopfuhrenverband begrüssen.

## Art. 20

Die von den auf die Konventionen verpflichteten Organisationen (F. H., Ubah, Ebauches S. A.) und vom Verband schweizerischer Roskopfuhrenindustrieller aufgestellten und durch das Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Preistarife, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden bei der Kammer hinterlegt, wo sie von jedem Interessenten bezogen werden können.

## IV. Begriffsbestimmungen

## Art. 21

<sup>1</sup> Unter Uhren oder Uhrwerken im Sinne dieses Beschlusses sind Zeitmessinstrumente zu verstehen, deren Werk in der Breite, Höhe oder im Durchmesser 60 Millimeter oder in der Dicke 30 Millimeter, gemessen am Boden und an der Brücke, nicht überschreitet. Hierbei werden nur die technisch erforderlichen Masse in Betracht gezogen. Jedes Uhrwerk, dessen Grösse diese Höchstmasse überschreitet, gehört in die Kategorie der Grossuhren.

<sup>2</sup> Uhrenfabrik (Manufacture) ist eine Unternehmung, welche in ihren Werkstätten ganz oder teilweise die zur Fabrikation ihrer Uhren und Uhrwerke nötigen Rohwerke und allenfalls Furnituren und Uhrgehäuse herstellt.

<sup>3</sup> Etablisseeur ist, wer alle zu seiner Fabrikation nötigen Rohwerke kauft, sie selbst zum fertigen Erzeugnis verarbeitet oder verarbeiten lässt.

<sup>4</sup> Termineur ist, wer Uhren oder Uhrwerke für eine Fabrik oder einen Etablisseeur fertigstellt und nur den Gegenwert der ausgeführten Arbeit erhält.

## V. Vollzug

### Art. 22

<sup>1</sup> Über die Unternehmungen der Uhrenindustrie wird ein Verzeichnis geführt:

- a. vom Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements für die ganze Schweiz;
- b. von den eidgenössischen Fabrikinspektoraten für ihre Kreise.

<sup>2</sup> Änderungen in der Bezeichnung von Einzelfirmen oder Gesellschaften sowie Betriebsverlegungen innerhalb einer Ortschaft sind zwecks Nachtragung in das Verzeichnis für die Unternehmungen der Uhrenindustrie von den betreffenden Unternehmungen dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (Sektion für Uhrenindustrie) zu melden.

<sup>3</sup> Die Anwendung dieses Artikels wird durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement geregelt.

### Art. 23

Wer den Bestimmungen dieses Beschlusses untersteht, ist verpflichtet, diejenigen Bücher zu führen, welche nach Natur und Umfang des Geschäfts erforderlich sind. Die Bücher müssen so geführt sein, dass sie eine Nachprüfung darüber gestatten, ob die Bestimmungen dieses Beschlusses eingehalten worden sind. Die Bücher sind 10 Jahre lang, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Eintragung an, aufzubewahren. Die eingehende Korrespondenz und die Kopien der ausgehenden Korrespondenzen müssen ebenfalls 10 Jahre lang aufgehoben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Artikels 8, Absatz 1, letzter Satz.

### Art. 24

<sup>1</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement kann zur Mitwirkung beim Vollzug des vorliegenden Beschlusses die Kantonsbehörden, die Kammer, die Zollbehörde, die eidgenössischen Fabrikinspektoren sowie Sachverständige beiziehen.

<sup>2</sup> Es kann ferner die notwendigen Untersuchungen vornehmen oder vornehmen lassen, um festzustellen, ob die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses eingehalten werden. Es kann die Fidhor mit der Vornahme dieser Untersuchungen beauftragen und die Kosten der Untersuchung der davon betroffenen Unternehmung oder Person überbinden, namentlich wenn diese den Vorschriften des vorliegenden Beschlusses zuwidergehandelt haben. Die kantonalen Behörden haben die Durchführung dieser Untersuchungen zu ermöglichen.

<sup>3</sup> Die eidgenössische Finanzkontrolle überwacht den Bezug der gemäss Artikel 14 und 15 zu erhebenden Gebühr und die Verwendung der durch die Uhrenkammer vom Ertrag dieser Gebühr zurückbehaltenen Summen.

<sup>4</sup> Die Organe des Volkswirtschaftsdepartements, der beigezogenen Amtsstellen des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie der Treuhandstellen



und der Interessentenorganisationen haben über alle bei ihren Erhebungen bekannt gewordenen Tatsachen das Geheimnis zu bewahren. Vorbehalten bleibt die Berichterstattung an die auftraggebenden Amtsstellen.

<sup>5</sup> Die zuständigen kantonalen Behörden sind befugt, in begründeten Fällen Ausnahmen von Artikel 6, Absatz 2, und Artikel 11 zu gewähren.

<sup>6</sup> Im weitern können sie in besonderen Fällen auf Gesuch für die Ausgabe von Heimarbeitsaufträgen an Personen, die aus zwingenden persönlichen Gründen nur zu Hause arbeiten können, Ausnahmen von Artikel 5, Absatz 3, bewilligen. Für die Erteilung der Bewilligung ist der Kanton zuständig, in dem der Auftraggeber sein Domizil hat. Er trifft seinen Entscheid im Einvernehmen mit dem Wohnsitzkanton des Heimarbeiters, wenn dieser nicht im nämlichen Kanton wie sein Auftraggeber wohnt. Die Ausnahmen können nur den Prozentanteil betreffen. Ein Arbeiter kann nicht ermächtigt werden, in einem Arbeitszweig zu Hause zu arbeiten, der nicht im Verzeichnis aufgeführt ist.

<sup>7</sup> Die Ausnahmen sind schriftlich zu bewilligen und dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements bekanntzugeben. Bei missbräuchlicher Benützung können sie zurückgezogen werden.

#### Art. 25

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Durchführung des Artikels 1 und über die Einhaltung der gestützt auf Artikel 4 gefällten Entscheide liegt, vorbehaltlich Artikel 24, den Kantonen ob.

<sup>2</sup> Die kantonalen Behörden sind gehalten, Eröffnungen, Erweiterungen, Umgestaltungen oder Verlegungen von Unternehmungen der Uhrenindustrie, welche entgegen den Bestimmungen dieses Beschlusses vorgenommen werden, zu verhindern. Vorschriftswidrig eröffnete, vergrösserte, umgestaltete oder verlegte Unternehmungen sind zu schliessen oder wieder einzuschränken.

<sup>3</sup> Wenn die Zollorgane an der Grenze in bezug auf die Ausfuhr eine Übertretung feststellen, so nehmen sie zuhanden der mit der strafrechtlichen Verfolgung beauftragten kantonalen Behörden ein Protokoll des Tatbestandes auf und beschlagnahmen die Ware.

#### Art. 26

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieses Beschlusses zuwiderhandelt, namentlich wer:

- a. ohne Bewilligung eine neue Unternehmung der Uhrenindustrie eröffnet oder eine bestehende erweitert, umgestaltet oder in eine andere Ortschaft verlegt;
- b. die verschiedenen Bestimmungen von Artikel 4 missachtet;
- c. den Bestimmungen der Artikel 5 bis 13 zuwiderhandelt;
- d. in Missachtung der Bestimmungen der Artikel 14, 15 und 17 Rohwerke, Schablonen, Uhrenbestandteile, Uhrgehäuse, Uhrwerke oder Taschen-, Armband-, Stand-, Wanduhren, Stanzwerkzeuge und Spezialwerkzeuge

- sowie Pläne für die Kaliberkonstruktion und Zeichnungen von Werkzeugen verkauft oder exportiert;
- e. den Bestimmungen des Artikels 18 zuwiderhandelt; die Verfolgung kann nur auf Antrag der Kammer stattfinden;
  - f. die Bedingungen nicht einhält, die an eine Bewilligung im Sinne von Artikel 4, 14 und 15 geknüpft sind;
  - g. sich den Bestimmungen des Artikels 23 nicht fügt;
  - h. eine angeordnete Untersuchung hindert oder anlässlich einer Untersuchung den zuständigen Behörden oder Sachverständigen unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht;
  - i. den mit der Durchführung dieses Beschlusses betrauten Organen wahrheitswidrige oder ungenaue Angaben macht, um dadurch eine Bewilligung im Sinne der Artikel 1 bis 4, 14 und 15 zu erhalten;
  - j. als Organ des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements oder als Mitglied einer zu Erhebungen herbeigezogenen Amtsstelle des Bundes, eines Kantons, einer Gemeinde, einer Treuhandstelle oder einer Interessenorganisation die Schweigepflicht verletzt;
- wird mit Busse bis zu zehntausend Franken oder mit Gefängnis bis zu vier Monaten bestraft.

<sup>2</sup> Beide Strafen können verbunden werden.

<sup>3</sup> Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone unter Vorbehalt der in lit. e enthaltenen Bestimmung. Die Kammer ist befugt, im Strafverfahren Anträge zu stellen und als Partei die allgemeinen Interessen der Uhrenindustrie geltend zu machen sowie im Falle der Verurteilung Vergütung der Untersuchungskosten gemäss Artikel 24, Absatz 2, und ihre Parteikosten zu verlangen.

<sup>4</sup> Wird die Zuwiderhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder Gesellschaft für die Bussen und Kosten.

<sup>5</sup> Tatsachen, die während der Gültigkeit der aufgehobenen Bestimmungen eingetreten sind, werden noch nach diesen beurteilt.

<sup>6</sup> Die Kantonsregierungen haben dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements sämtliche Strafentscheide oder Einstellungsbeschlüsse einzusenden.

#### Art. 27

Vorbehalten bleibt das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Heimarbeit, insofern der vorliegende Beschluss keine andern Bestimmungen enthält.

#### Art. 28

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 1. Januar 1949 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1951.

## Bundesratsbeschluss

betreffend

### die Verlängerung des Bundesratsbeschlusses über die Ordnung der Arbeit in der nichtfabrikmässigen Uhrenindustrie

(Vom 23. Dezember 1948)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933<sup>1)</sup> über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Auslande, auf die dessen Wirksamkeit verlängernden Bundesbeschlüsse vom 11. Dezember 1935<sup>2)</sup>, 23. Dezember 1937<sup>3)</sup>, 22. Juni 1939<sup>4)</sup>, 28. September 1942<sup>5)</sup>, 28. März 1945<sup>6)</sup> und vom 17. Juni 1948<sup>7)</sup>,

beschliesst:

#### Einziges Artikel

Der Bundesratsbeschluss vom 21. Dezember 1945 über die Ordnung der Arbeit in der nichtfabrikmässigen Uhrenindustrie wird bis zum 31. Dezember 1951 verlängert.

<sup>1)</sup> AS 49, 811.

<sup>2)</sup> AS 51, 792.

<sup>3)</sup> AS 53, 1038;

<sup>4)</sup> AS 55, 1232.

<sup>5)</sup> AS 58, 918.

<sup>6)</sup> AS 61, 497.

<sup>7)</sup> AS 1948, 736.

## Bundesratsbeschluss

über

### die Ergänzung des Bundesratsbeschlusses über die Dezentralisierung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit dem Ausland

(Vom 6. Dezember 1948)

---

Der schweizerische Bundesrat  
beschliesst:

#### Art. 1

Dem Artikel 3 des Bundesratsbeschlusses vom 3. Dezember 1945 über die Dezentralisierung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit dem Ausland wird im Abschnitt A unter Ziffer 2 die folgende Bestimmung als lit. *d* beigefügt:

*Art. 3, Abschnitt A, Ziffer 2 d.*

ein von der zuständigen Ausfuhrbewilligungsstelle genehmigter Ausfuhrvorbescheid oder eine Ausfuhrbewilligung.

#### Art. 2

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 1948 in Kraft.

## Bundesratsbeschluss

zur

### **Ergänzung des Bundesratsbeschlusses über die Dezentralisierung des Zahlungsverkehrs mit Argentinien vom 29. August 1947**

(Vom 23. Dezember 1948)

Der schweizerische Bundesrat.

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1938 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939,

beschliesst:

#### Art. 1

Artikel 5 des Bundesratsbeschlusses über die Dezentralisierung des Zahlungsverkehrs mit Argentinien vom 29. August 1947 wird durch folgende Bestimmung nach Buchstabe E ergänzt:

Die Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wird ermächtigt, die Ausführung von unter A—E fallenden Zahlungen vom Vorliegen eines Argentinien-Transferzertifikates abhängig zu machen. Sie ist auch befugt, die Abgabe dieser Zertifikate wert- oder mengenmässig zu beschränken.

#### Art. 2

Artikel 10 des vorerwähnten Bundesratsbeschlusses wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, Gebühren festzusetzen zur Deckung der Kosten, die den gemäss Artikel 1 ermächtigten Banken und den gemäss Artikel 5 mit der Ausstellung von Transferzertifikaten betrauten Stellen entstehen.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.

## Protokoll

zum

### **Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Volksrepublik Bulgarien, abgeschlossen in Sofia am 4. Dezember 1946, betreffend den Warenaustausch**

Unterzeichnet in Bern, den 9. November 1948

Datum des Inkrafttretens: 9. November 1948

---

#### Art. 1

Die beiden Regierungen sichern sich gegenseitig zu, Ein- und Ausfuhrbewilligungen in möglichst entgegenkommender Weise zu erteilen. Sie ergreifen die geeigneten Massnahmen, damit der Warenaustausch die Mengen oder Werte erreicht, die in den diesem Protokoll beigegebenen Listen A und B\*) enthalten sind.

#### Art. 2

Die Mengen oder Werte, die in den diesem Protokoll beigegebenen Listen A und B\*) aufgeführt sind, verstehen sich für die Zeit vom 1. November 1948 bis 31. Dezember 1949.

Bei der Erteilung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen wird der Saisoncharakter der Waren berücksichtigt.

#### Art. 3

Die beiden Regierungen bemühen sich, die in den beigegebenen Listen A und B\*) erwähnten Warenmengen nach Möglichkeit zu erhöhen und Ein- oder Ausfuhrgesuche für Waren, die darin nicht enthalten sind, wohlwollend zu prüfen.

Die in Artikel 10 des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr vom 4. Dezember 1946 vorgesehene gemischte Kommission kann zu diesem Zwecke die obenerwähnten Listen den laufenden Bedürfnissen der beiden Länder anpassen. Sie stellt ferner nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Listen A und B neue Listen auf.

---

\*) Werden nicht veröffentlicht.

## Art. 4

Die zuständigen Behörden beider Länder erteilen die Ein- und Ausfuhrbewilligungen auf Grund der in der Schweiz oder in Bulgarien geltenden allgemeinen Bestimmungen.

## Art. 5

Die nach der Schweiz zu liefernden bulgarischen Waren und die nach Bulgarien zu liefernden schweizerischen Waren werden in Schweizerfranken fakturiert.

## Art. 6

Dieses Protokoll ersetzt dasjenige vom 4. Dezember 1946 und bildet einen integrierenden Bestandteil des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Volksrepublik Bulgarien vom 4. Dezember 1946. Es tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die beiden Regierungen mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in Bern, in zwei gleichlautenden Originalexemplaren in deutscher Sprache, am 9. November 1948.

**Bundesratsbeschluss**  
über  
**die Regelung der Rückstände im Zahlungsverkehr mit Italien**  
(Vom 29. Oktober 1948)

---

Der schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1938 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939,  
beschliesst:

Art. 1

Sämtliche Zahlungen für bis zum 31. Oktober 1947 eingeführte Waren italienischen Ursprungs und für bis zu diesem Datum fällig gewordene Verbindlichkeiten für italienische Leistungen anderer Art, die schon gemäss Bundesratsbeschluss vom 31. Oktober 1947 über den Zahlungsverkehr mit Italien der Einzahlungspflicht an die Schweizerische Nationalbank unterworfen waren, aber aus irgendeinem Grunde, insbesondere infolge der bisherigen Unmöglichkeit der Weiterleitung dieser Zahlungen nach Italien, nicht oder nur teilweise an die Schweizerische Nationalbank vorgenommen worden sind, müssen bis zum 31. Januar 1949 an die Schweizerische Nationalbank geleistet werden. Vorbehalten bleiben die von der Schweizerischen Verrechnungsstelle bewilligten Ausnahmen. Die Einzahlung hat auch dann zu erfolgen, wenn keine privatrechtliche Schuldverpflichtung gegenüber einer in Italien domizilierten Person besteht.

Art. 2

Soweit die Verbindlichkeiten auf Lirewährung lauten, hat die Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank zu den nachfolgenden Umrechnungskursen zu erfolgen, sofern die Schweizerische Verrechnungsstelle nicht im Einzelfall einen anderen Umrechnungskurs gewährt:

Fr. 22.675 je Lit. 100 für bis zum 23. August 1945 eingeführte Waren und bis zu diesem Datum fällig gewordene Verbindlichkeiten anderer Art;



- Fr. 4.80 je Lit. 100 für ab 24. August 1945 bis 16. Januar 1946 eingeführte Waren und während dieser Zeit fällig gewordene Verbindlichkeiten anderer Art;
- Fr. 1.91 je Lit. 100 für ab 17. Januar 1946 bis 3. August 1947 eingeführte Waren und während dieser Zeit fällig gewordene Verbindlichkeiten anderer Art;
- Fr. 1.2256 je Lit. 100 für ab 4. August 1947 bis 31. Oktober 1947 eingeführte Waren und während dieser Zeit fällig gewordene Verbindlichkeiten anderer Art.

#### Art. 3

Soweit vor dem 1. November 1947 bereits Einzahlungen an die Schweizerische Nationalbank zu niedrigeren als den in Artikel 2 erwähnten Kursen geleistet worden sind, ist die Differenz bis zum 31. Januar 1949 einzuzahlen. Soweit Einzahlungen an die Schweizerische Nationalbank zu höheren Kursen geleistet und dafür nicht bereits Zahlungsaufträge nach Italien weitergeleitet worden sind, wird die Schweizerische Verrechnungsstelle dem Einzahler die Differenz zurückerstatten.

#### Art. 4

Artikel 1 des Bundesratsbeschlusses vom 22. Juni 1948 über die Ergänzung des Bundesratsbeschlusses über den Zahlungsverkehr mit Italien wird aufgehoben.

#### Art. 5

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 4. November 1948 in Kraft.

## Bundesratsbeschluss

über

### die Abänderung des Bundesratsbeschlusses über den Zahlungsverkehr mit Jugoslawien

(Vom 4. Oktober 1948)

Der schweizerische Bundesrat  
beschliesst:

#### Art. 1

Artikel 2 des Bundesratsbeschlusses vom 14. Oktober 1946 \*) über den Zahlungsverkehr mit Jugoslawien wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

*Art. 2.* Unter die Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses fallen die folgenden Zahlungen:

- a. Zahlungen für in die Schweiz eingeführte oder einzuführende Waren jugoslawischen Ursprungs und für in Jugoslawien eingeführte oder einzuführende Waren schweizerischen Ursprungs;
- b. Zahlungen im schweizerisch-jugoslawischen Veredelungs- und Reparaturverkehr;
- c. Zahlungen für Nebenkosten im Warenverkehr (Kommissionen, Maklergebühren, Montagekosten, Transport- und Versicherungskosten usw.);
- d. Zahlungen für Dienstleistungen (Honorare, Gehälter, Löhne, auf Dienstverträge beruhende Pensionen usw.);
- e. Zahlungen für Leistungen auf dem Gebiete des geistigen Eigentums (Urheberrechte, Lizenzen, Patentgebühren usw.);
- f. Zahlungen für Zinsen- und Kursdifferenzen im Warenverkehr;
- g. Zahlungen für Nebenkosten und Gewinne schweizerischer oder jugoslawischer Firmen im Transitverkehr, der beide Länder betrifft;
- h. Zahlungen im Abrechnungsverkehr zwischen den Eisenbahn-, den Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltungen und den Luftfahrtsgesellschaften beider Länder;

\*) AS 62, 863.

- i. Zahlungen für die Miete von Eisenbahnwagen;
- k. Zahlungen für Frachtkosten aus Flusstransporten mit schweizerischen oder jugoslawischen Schiffen;
- l. Unterhalts-, Alimenten- und Unterstützungszahlungen;
- m. Zahlungen für Reise-, Kur-, Erziehungs- und Studienkosten;
- n. Zahlungen im Versicherungs- und Rückversicherungsverkehr;
- o. Zahlungen im Sozialversicherungsverkehr (Prämien, Renten, Entschädigungen);
- p. Sonstige Zahlungen, die im gemeinsamen Einvernehmen der zuständigen Behörden der beiden Länder zugelassen werden.

#### Art. 2

In Artikel 14, Absatz 1, lit. c, des vorgenannten Bundesratsbeschlusses werden die Worte: «Zahlungen der in Artikel 2, lit. l bis o» durch «Zahlungen der in Artikel 2, lit. l bis p» ersetzt.

#### Art. 3

In Artikel 17, Absatz 3, des vorgenannten Bundesratsbeschlusses werden die Worte: «gemäss Artikel 15, Absatz 1» durch «gemäss Artikel 16, Absatz 1» ersetzt.

#### Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 1948 in Kraft.

**Bundesratsbeschluss**  
über  
**den Zahlungsverkehr mit den Niederlanden**

(Vom 3. Dezember 1948)

Der schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939,

beschliesst:

Art. 1

Unter Niederlande im Sinne dieses Bundesratsbeschlusses ist verstanden das Königreich der Niederlande und seine überseeischen Gebiete.

Art. 2

Unter die Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses fallen die folgenden Zahlungen:

- a. Zahlungen für in die Schweiz eingeführte und einzuführende Waren niederländischen Ursprungs und für in die Niederlande eingeführte und einzuführende Waren schweizerischen Ursprungs;
- b. Zahlungen für Transportkosten, Lagerkosten, Zölle und Gebühren und andere Nebenkosten des Warenverkehrs;
- c. Zahlungen für und aus Versicherung von Waren (Prämien und Schadenvergütungen);
- d. Zahlungen für Kommissionen, Provisionen, Maklerlöhne, Werbe-, Vertreter- und Publikationsspesen;
- e. Zahlungen für die Bearbeitung, Umarbeitung, Veredelung, Montage, Reparatur und Herstellung von Waren;
- f. Zahlungen für Löhne, Gehälter, Honorare, Beiträge an Sozialversicherungen, Leistungen von Sozialversicherungen, Pensionen und Renten, die aus einem Arbeitsverhältnis herrühren oder eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung darstellen;

- g. Zahlungen für Transithandelsgewinne und -spesen;
- h. Zahlungen für schweizerische bzw. niederländische ideelle Leistungen (Lizenzen, Patente, Markenrechte und dgl., Regiespesen);
- i. Zahlungen für periodische Beiträge und ähnliche Leistungen;
- j. Zahlungen für Steuern, Gebühren, Bussen und Gerichtskosten, Patent- und Urheberrechtsgebühren;
- k. Zahlungen im Abrechnungsverkehr der Post-, Telegraphen- und Telefonverwaltungen sowie der öffentlichen Transportanstalten;
- l. Zahlungen für Geschäftsreisen und den allgemeinen Reiseverkehr, Schul- und Studienaufenthalte, Kuraufenthalte sowie Unterhalts- und Unterstützungszahlungen;
- m. Zahlungen für Gratifikationen und Tantiemen;
- n. Rückvergütungen von Zahlungen der unter lit. a bis m genannten Art aus Geschäften, die nicht zur Durchführung gelangten;
- o. Zahlungen für Kurs- und Zinsverluste aus Geschäften der unter lit. a bis n genannten Art;
- p. Zahlungen im Versicherungs- und Rückversicherungsverkehr;
- q. Überweisungen von Vermögenserträgen und vertraglich vereinbarten Amortisationen, welche in der Schweiz zugunsten von in den Niederlanden domizilierten Personen einkassiert wurden oder noch werden, und Vermögenserträgen und vertraglich vereinbarten Amortisationen, die in den Niederlanden zugunsten von in der Schweiz domizilierten Personen einkassiert wurden oder noch werden, sofern die einkassierten Summen nicht wieder angelegt worden sind oder die Wiederanlage nach dem 10. Mai 1940 in Form von Guthaben mit einer Kündbarkeit von weniger als einem Jahr erfolgte;
- r. sonstige Zahlungen, die im Einvernehmen der zuständigen Behörden der Schweiz und der Niederlande zugelassen werden.

### Art. 3

Sämtliche Zahlungen der in Artikel 2, lit. a bis p und lit. r, genannten Art von in der Schweiz domizilierten Personen an in den Niederlanden domizilierte Personen sind an die Schweizerische Nationalbank oder an eine ermächtigte schweizerische Bank zu leisten, und zwar

entweder in Schweizerfranken auf ein zugunsten der Nederlandschen Bank oder einer ermächtigten niederländischen Bank bei der Schweizerischen Nationalbank oder einer ermächtigten schweizerischen Bank geführtes Konto «C»,

oder durch den Erwerb von holländischen Gulden aus den Beständen eines zugunsten der Schweizerischen Nationalbank oder einer ermächtigten schweizerischen Bank bei der Nederlandschen Bank oder einer ermächtigten niederländischen Bank geführten Kontos «C».

Auf dritte Währung lautende Zahlungsverpflichtungen sind zu dem am Tage der Einzahlung gültigen Kurs in Schweizerfranken umzurechnen.

## Art. 4

Als ermächtigte schweizerische Banken im Sinne dieses Bundesratsbeschlusses gelten die auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 3. Dezember 1945 über die Dezentralisierung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit dem Ausland durch Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit den Niederlanden zugelassenen Banken.

## Art. 5

Der Gegenwert von in die Schweiz eingeführten Waren niederländischen Ursprungs sowie von niederländischen Leistungen der in Artikel 2, lit. *a* bis *p* und lit. *r*, genannten Art ist auch dann an die Schweizerische Nationalbank oder an eine ermächtigte schweizerische Bank zu zahlen, wenn keine privatrechtliche Schuldverpflichtung gegenüber einer in den Niederlanden domizilierten Person besteht. Die Einzahlungspflicht besteht insbesondere auch dann, wenn die Waren über ein Drittland oder durch Vermittlung eines nicht in den Niederlanden domizilierten Zwischenhändlers geliefert werden.

## Art. 6

Kommerzielle Zahlungen, die auf Grund einer Verpflichtung zu leisten sind, haben bei ihrer handelsüblichen Fälligkeit zu erfolgen. Die Tilgung einer Schuld auf andere Weise als durch Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank oder an eine ermächtigte schweizerische Bank ist nur mit Genehmigung der Schweizerischen Verrechnungsstelle zulässig.

## Art. 7

Die Schweizerische Verrechnungsstelle kann Ausnahmen von der Einzahlungspflicht gemäss Artikel 3, 5 und 6 bewilligen.

## Art. 8

Zahlungen, die entgegen den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses geleistet werden, entbinden nicht von der Pflicht zur Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank oder an eine ermächtigte schweizerische Bank.

## Art. 9

Die Zollverwaltung wird auf Verlangen dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder einer von diesem zu bestimmenden Stelle die Empfänger von Warensendungen aus den Niederlanden bekanntgeben.

## Art. 10

Die Zollmeldepflichtigen (Art. 9 und 29 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925) sind gehalten, auf allen Zollabfertigungsanträgen, Geleitscheinverkehr ausgenommen, für alle Waren aus den Niederlanden den Empfänger anzugeben.

Die Zollverwaltung wird die Abfertigung dieser Waren von der Vorlage eines Doppels der Abfertigungsdeklaration abhängig machen.

Bei der Einlagerung in ein Zollfreilager ist dem zuständigen Zollamt eine Deklaration für die Einlagerung einzureichen.

Die eidgenössische Oberzolldirektion ist ermächtigt, für die im Postverkehr eingehenden Sendungen Erleichterungen zu gewähren.

#### Art. 11

Die Zollämter haben die ihnen übergebenen Doppel der Zolldeklaration unverzüglich der Schweizerischen Verrechnungsstelle einzusenden.

#### Art. 12

Die zuständigen Behörden sind ermächtigt, Postscheckrechnungen für Personen oder Firmen, die in den Niederlanden ihren Wohnsitz oder ihre geschäftliche Niederlassung haben, aufzuheben.

#### Art. 13

Die eidgenössische Oberzolldirektion, die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung und die schweizerischen Transportanstalten haben die erforderlichen Massnahmen anzuordnen, um gemäss den vorstehenden Bestimmungen bei der Sicherstellung der Einzahlung des Schuldners in der Schweiz an die Schweizerische Nationalbank oder an eine ermächtigte schweizerische Bank mitzuwirken.

#### Art. 14

Zahlungen aus den Niederlanden nach der Schweiz werden schweizerischerseits unter folgenden Voraussetzungen zur Auszahlung zugelassen:

- a. Zahlungen für Forderungen aus Warenlieferungen, sofern es sich um den Gegenwert von Waren schweizerischen Ursprungs handelt;
- b. Zahlungen für Forderungen aus einer Leistung anderer Art, sofern der Schweizerischen Verrechnungsstelle der Nachweis erbracht wird, dass es sich um die Bezahlung einer schweizerischen Leistung handelt;
- c. Zahlungen für Vermögenserträge und vertraglich vereinbarte Amortisationen, sofern sie den vom eidgenössischen politischen Departement darüber erlassenen Bestimmungen entsprechen;
- d. Zahlungen für Forderungen anderer Art auf Grund einer Bewilligung der Schweizerischen Verrechnungsstelle.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 3. Dezember 1945 über die Dezentralisierung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit dem Ausland.

## Art. 15

Beträge, deren Überweisung aus den Niederlanden nach der Schweiz über ein Konto «C» im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses oder zu den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen erfolgt, können von der Schweizerischen Verrechnungsstelle zurückgefordert werden.

## Art. 16

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, die zur Durchführung der Vereinbarungen über den Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und den Niederlanden und zur Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses erforderlichen Verfügungen zu erlassen. Soweit es sich um die Regelung der Ausfuhr handelt, ist die Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zum Erlass der nötigen Vorschriften ermächtigt.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle ist ermächtigt, von jedermann die für die Abklärung eines Tatbestandes, soweit er für die Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses von Bedeutung sein kann, erforderliche Auskunft zu verlangen. Sie kann Bücherrevisionen und Kontrollen bei denjenigen Firmen und Personen vornehmen, die ihr gegenüber der Auskunftspflicht in bezug auf ihren Zahlungsverkehr mit den Niederlanden nicht oder nicht in genügender Weise nachkommen oder gegen die begründeter Verdacht besteht, dass sie Widerhandlungen gegen diesen Bundesratsbeschluss oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements begangen haben.

## Art. 17

Wer auf eigene Rechnung oder als Stellvertreter oder Beauftragter einer natürlichen oder juristischen Person des privaten oder des öffentlichen Rechts, einer Handelsgesellschaft oder Personengemeinschaft oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts eine unter diesen Bundesratsbeschluss fallende Zahlung anders als an die Schweizerische Nationalbank oder an eine ermächtigte schweizerische Bank leistet,

wer in einer der in Absatz 1 genannten Eigenschaften eine solche Zahlung angenommen hat und sie nicht unverzüglich an die Schweizerische Nationalbank oder eine ermächtigte schweizerische Bank abführt,

wer mit Bezug auf die zum Nachweis des schweizerischen Eigentums vorgeschriebenen Affidavits falsche Angaben macht oder diese Affidavits fälscht oder verfälscht,

wer falsche oder verfälschte Affidavits verwendet,

wer Affidavits in der Absicht, sich oder einem Dritten einen widerrechtlichen Vorteil zu verschaffen, verwendet,

wer den gemäss Artikel 16, Absatz 1, erlassenen Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements oder den Anordnungen der Handels-



abteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zuwiderhandelt oder die zur Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses getroffenen behördlichen Massnahmen durch Auskunftsverweigerung oder durch Erteilung falscher oder unvollständiger Auskünfte oder sonstwie hindert oder zu hindern versucht,

wird mit Busse bis zu Fr. 10 000 oder Gefängnis bis zu 12 Monaten bestraft; die beiden Strafen können verbunden werden.

Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 finden Anwendung.

Strafbar ist auch die fahrlässige Handlung.

#### Art. 18

Die Verfolgung und die Beurteilung der Widerhandlungen liegen den kantonalen Behörden ob, soweit nicht der Bundesrat einzelne Fälle an das Bundesstrafgericht verweist.

Die Kantonsregierungen haben Gerichtsurteile, Einstellungsverfügungen und Strafbescheide der Verwaltungsbehörden sofort nach deren Erlass dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und der Schweizerischen Verrechnungsstelle mitzuteilen.

#### Art. 19

Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses tritt der Bundesratsbeschluss vom 7. Mai 1946 über den Zahlungsverkehr mit den Niederlanden ausser Kraft.

#### Art. 20

Gemäss Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet findet dieser Beschluss auch Anwendung auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein.

#### Art. 21

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 1948 in Kraft.

8292

**Bundesratsbeschluss**  
über  
**den Zahlungsverkehr mit Rumänien**

(Vom 20. August 1948)

Der schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland in der Fassung vom 22. Juni 1939,

beschliesst:

Art. 1

Sämtliche Zahlungen, die von in der Schweiz domizilierten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften, direkt oder indirekt an natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften, welche ihren Wohnsitz oder Sitz oder den Ort der geschäftlichen Leitung in Rumänien haben, geleistet werden, dürfen nur durch Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank erfolgen.

Art. 2

Über Vermögenswerte irgendwelcher Art (Guthaben in schweizerischer oder ausländischer Währung, Wertpapiere, Banknoten, Gold, Wertgegenstände, Waren — gleichgültig, wie sie aufbewahrt werden, wie zum Beispiel in offenen oder geschlossenen Depots oder in Schrankfächern —, Rechte und Beteiligungen aller Art, Immobilien usw.), die für Rechnung oder zugunsten von natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften, die ihren Wohnsitz oder Sitz oder Ort der geschäftlichen Leitung in Rumänien haben, in der Schweiz liegen oder von der Schweiz aus verwaltet werden, darf nur mit Zustimmung der Schweizerischen Verrechnungsstelle verfügt werden.

Art. 3

Verfügungen über Vermögenswerte rumänischer Staatsangehöriger in der Schweiz unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses.

## Art. 4

Die unter die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 dieses Bundesratsbeschlusses fallenden Vermögenswerte dürfen nur mit Zustimmung der Schweizerischen Verrechnungsstelle ins Ausland verbracht werden.

## Art. 5

Alle von in der Schweiz domizilierten Gläubigern erworbenen Pfand- und Retentionsrechte an unter die Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses fallenden Vermögenswerten können nur mit Zustimmung der Schweizerischen Verrechnungsstelle vollstreckt werden. Die Schweizerische Verrechnungsstelle ist befugt, den Betreibungs- und Konkursämtern bindende Weisungen über die Verwendung eines allfälligen Überschusses über die pfandgesicherten Forderungen zu erteilen.

## Art. 6

Zahlungen, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 12. Juli 1946 über den Zahlungsverkehr mit Rumänien der Pflicht zur Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank unterliegen, sind weiterhin gemäss den Bestimmungen jenes Bundesratsbeschlusses abzuwickeln.

## Art. 7

Die Zahlungen an die Schweizerische Nationalbank können auch indirekt durch Vermittlung einer Bank oder der Post geleistet werden. Die Schweizerische Verrechnungsstelle bestimmt die Formalitäten, die bei der Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank zu beobachten sind.

## Art. 8

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank sind Zahlungen, die mit Zustimmung der Schweizerischen Verrechnungsstelle in anderer Weise erledigt werden.

## Art. 9

Zahlungen, die entgegen den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses vorgenommen werden, entbinden nicht von der Pflicht zur Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank.

Wer auf eigene Rechnung oder als Stellvertreter oder als Beauftragter über Vermögenswerte unter Missachtung der Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses verfügt, ist verpflichtet, den von der Schweizerischen Verrechnungsstelle festzusetzenden Gegenwert der betreffenden Vermögenswerte an die Schweizerische Nationalbank einzuzahlen.

Zur Einzahlung kann auch der Begünstigte angehalten werden, wenn er auf Grund von Artikel 11 dieses Bundesratsbeschlusses bestraft worden ist.

## Art. 10

Die eidgenössische Oberzolldirektion, die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung und die schweizerischen Transportanstalten haben die erforderlichen Massnahmen anzuordnen, um bei der Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses mitzuwirken.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle ist mit der Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses beauftragt. Sie ist ermächtigt, von jedermann die für die Abklärung eines Tatbestandes, soweit er für die Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses von Bedeutung sein kann, erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Sie kann Bücherrevisionen und Kontrollen vornehmen, insbesondere bei denjenigen Firmen und Personen, die ihr gegenüber der Auskunftspflicht nicht oder nicht in genügender Weise nachkommen oder gegen die begründeter Verdacht besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen diesen Bundesratsbeschluss begangen haben.

Der Bundesratsbeschluss vom 31. Mai 1937 über die von der Schweizerischen Verrechnungsstelle zu erhebenden Gebühren und Kostenbeiträge, abgeändert durch den Bundesratsbeschluss vom 23. Juli 1940 über die Erhöhung der von der Schweizerischen Verrechnungsstelle zu erhebenden Auszahlungskommission, findet sinngemäss Anwendung.

## Art. 11

Wer auf eigene Rechnung oder als Stellvertreter oder Beauftragter einer in der Schweiz domizilierten natürlichen oder juristischen Person des privaten oder des öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaft oder Personengemeinschaft, oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts, eine unter diesen Bundesratsbeschluss fallende Zahlung anders als an die Schweizerische Nationalbank leistet,

wer in einer der in Absatz 1 genannten Eigenschaften eine solche Zahlung annimmt und nicht unverzüglich an die Schweizerische Nationalbank abführt,

wer in einer der in Absatz 1 genannten Eigenschaften unter Missachtung der Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses über Vermögenswerte verfügt,

wer an einer unter Missachtung der Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses erfolgenden Verfügung über Vermögenswerte als Begünstigter mitwirkt oder solche Vermögenswerte entgegennimmt,

wer den Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zuwiderhandelt oder die zur Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses getroffenen behördlichen Massnahmen durch Auskunftsverweigerung oder durch Erteilung falscher oder unvollständiger Auskünfte oder sonstwie hindert oder zu hindern versucht,

wird mit Busse bis zu Fr. 10 000 oder Gefängnis bis zu 12 Monaten bestraft; die beiden Strafen können verbunden werden.

Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 finden Anwendung.

Strafbar ist auch die fahrlässige Handlung.

#### Art. 12

Die Verfolgung und die Beurteilung der Widerhandlungen liegen den kantonalen Behörden ob, soweit nicht der Bundesrat einzelne Fälle an das Bundesstrafgericht verweist.

Die Kantonsregierungen haben Gerichtsurteile, Einstellungsbeschlüsse und Strafbescheide der Verwaltungsbehörde sofort nach deren Erlass dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und der Schweizerischen Verrechnungsstelle mitzuteilen.

#### Art. 13

Dieser Beschluss findet auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollunionsvertrag verbunden ist.

#### Art. 14

Dieser Beschluss tritt am 21. August 1948, um 00.00 Uhr, in Kraft.

## **Bundesratsbeschluss**

über

### **die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Bundesratsbeschlusses betreffend Rekurse gegen Entscheidungen der Schweizerischen Verrechnungsstelle in bezug auf Sperre und Anmeldung von Vermögenswerten**

(Vom 15. September 1948)

---

Der schweizerische Bundesrat  
beschliesst:

#### Art. 1

Der Bundesratsbeschluss vom 1. Februar 1946 (Fassung vom 27. Dezember 1946) betreffend Rekurse gegen Entscheidungen der Schweizerischen Verrechnungsstelle in bezug auf Sperre und Anmeldung von Vermögenswerten findet auch Anwendung auf den Bundesratsbeschluss vom 20. August 1948 über den Zahlungsverkehr mit Rumänien.

#### Art. 2

Dieser Beschluss tritt am 15. September 1948 in Kraft.

## **Abkommen**

betreffend

### **den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschecho- slowakischen Republik**

Abgeschlossen in Bern am 25. September 1948

Datum des Inkrafttretens : 1. Oktober 1948

**Die Regierungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft**

und der

**Tschechoslowakischen Republik,**

bezugnehmend auf den am 16. Februar 1927 zwischen den beiden Ländern  
abgeschlossenen Handelsvertrag und seine Zusatzprotokolle,

haben folgende Vereinbarungen getroffen:

Kapitel A

**Warenaustausch**

I.

Die beiden Regierungen erstellen im gemeinsamen Einverständnis die  
Programme für die gegenseitigen Warenlieferungen in Form von Kontingents-  
listen.

II.

Im Rahmen der Kontingente, die in den gemäss obenstehender Ziffer I  
erstellten Listen erwähnt sind, erteilen die zuständigen Behörden die Vor-  
bescheide und Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen auf Grund der in den beiden  
Ländern geltenden allgemeinen Bestimmungen.

III.

Bei der Erteilung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen wird der Saison-  
charakter der Waren berücksichtigt.

## Kapitel B

### Zahlungsverkehr

#### I.

Die Bestimmungen dieses Abkommens sind anwendbar auf Zahlungen für:

- a. die Lieferung von Waren schweizerischen bzw. tschechoslowakischen Ursprungs in die Tschechoslowakei bzw. in die Schweiz;
- b. Nebenkosten im gegenseitigen Warenverkehr, wie Transportkosten, Lagerkosten, Zollgebühren und Zölle, Kosten für die Warenversicherung (Prämien und Schadenzahlungen) usw.;
- c. Umarbeitungs- und Veredlungskosten, Montage-, Reparatur- und Lohnkosten;
- d. die Miete von Eisenbahnwagen;
- e. Kommissionen, Mäklergebühren, Propaganda-, Vertreter- und Publikationsspesen;
- f. Gehälter, Löhne und Honorare, Entschädigungen für Künstler und Sportsleute;
- g. Kosten und Gewinne im Transithandel;
- h. Patentrechte und -gebühren, Lizenzen, Fabrikmarken, Urheberrechte, Regiespesen (Kosten für technische und kaufmännische Unterstützung, die schweizerischen bzw. tschechoslowakischen Unternehmungen für ihre Zweigniederlassungen in der Tschechoslowakei bzw. in der Schweiz erwachsen);
- i. Steuern, Bussen und Gerichtskosten;
- k. periodische Abrechnungen der Post-, Telephon- und Telegraphenverwaltungen sowie der öffentlichen Transportanstalten unter Einschluss des Luftverkehrs;
- l. Reise-, Kur- und Studienkosten;
- m. Beiträge an und Leistungen von Sozialversicherungen, Pensionen und Renten herrührend aus einem Arbeits-, Anstellungs- oder Dienstleistungsverhältnis, Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge;
- n. Gehälter und Entschädigungen von Verwaltungsräten, Geschäftsführern und Kommissären von Gesellschaften;
- o. Kurs- und Zinsdifferenzen, die sich aus in dieser Ziffer aufgezählten Geschäften ergeben;
- p. den Versicherungs- und Rückversicherungsverkehr;
- q. auf Zahlungen nichtkommerzieller Natur, hauptsächlich Erträge schweizerischer Guthaben in der Tschechoslowakei,

und auf alle andern Zahlungen, über deren Zulassung die zuständigen Behörden beider Länder einig sind.



## II.

Die in Schweizerfranken und in tschechoslowakischen Kronen geführten Konten C, die von der Schweizerischen Nationalbank der Tschechoslowakischen Nationalbank und von der Tschechoslowakischen Nationalbank der Schweizerischen Nationalbank sowie von den ermächtigten Banken in der Schweiz und in der Tschechoslowakei eröffnet worden sind gemäss Kapitel B des Abkommens betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechoslowakischen Republik, das am 8. März 1947 in Bern abgeschlossen wurde und am 31. Mai 1948 ausser Kraft trat, werden beibehalten.

Die unter Ziffer I, lit. a bis p, aufgeführten Zahlungen erfolgen entweder über die auf Schweizerfranken bzw. tschechoslowakische Kronen lautenden, nicht zinstragenden Konten C, die die Schweizerische Nationalbank und die Tschechoslowakische Nationalbank für einander führen,

oder über die Konten C, die die ermächtigten Banken in der Schweiz und in der Tschechoslowakei auf Grund einer Bewilligung eröffnet haben oder eröffnen werden.

## III.

Um die Ausführung der in Ziffer I, lit. a bis p, aufgeführten Zahlungen sicherzustellen, verkauft die Schweizerische Nationalbank der Tschechoslowakischen Nationalbank Schweizerfranken gegen tschechoslowakische Kronen und umgekehrt die Tschechoslowakische Nationalbank der Schweizerischen Nationalbank tschechoslowakische Kronen gegen Schweizerfranken zugunsten bzw. zulasten ihrer Konten C.

Die Schweizerische Nationalbank ist indessen nur gehalten, Schweizerfranken in dem Umfang gegen tschechoslowakische Kronen zu verkaufen, als dies für die von der Schweiz in der Tschechoslowakei auszuführenden Zahlungen notwendig ist.

## IV.

Die Schweizerische Nationalbank und die Tschechoslowakische Nationalbank können den ermächtigten Banken ihres Landes die Beträge in der Währung des andern vertragschliessenden Landes abtreten, die diese zur Ausführung der in Ziffer I, lit. a bis p, vorgesehenen Zahlungen benötigen.

Die ermächtigten Banken können für diese Zahlungen ihre Guthaben auf den Konten C bei den ermächtigten Banken des andern vertragschliessenden Landes verwenden. Sie können auch ihre Guthaben auf den Konten C auf die Konten C der Nationalbank oder einer ermächtigten Bank ihres eigenen Landes überweisen.

## V.

Die Salden des von der Tschechoslowakischen Nationalbank zugunsten der Schweizerischen Nationalbank in tschechoslowakischen Kronen eröffneten

Kontos C und des von der Schweizerischen Nationalbank zugunsten der Tschechoslowakischen Nationalbank in Schweizerfranken eröffneten Kontos C können jederzeit auf Verlangen einer der Nationalbanken zum offiziellen Kurs aufgerechnet werden.

## VI.

Die auf die Konten C in der Schweiz einbezahlten Beträge werden bis zu 80 % für die in obenstehender Ziffer I, lit. a bis p, erwähnten Zahlungen verwendet.

Die Tschechoslowakische Nationalbank überweist monatlich auf ein auf ihren Namen bei der Schweizerischen Nationalbank eröffnetes Konto F, das in Schweizerfranken geführt wird und keinen Zins trägt, 10 % der gemäss Ziffer I, lit. a bis p, auf die Konten C in der Schweiz erfolgten Zahlungen.

Sie kann ausserdem auf ihr Girokonto bei der Schweizerischen Nationalbank einen Anteil von 10 %, berechnet auf den gleichen Zahlungen, überweisen.

Zur Festsetzung der gemäss den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels zu überweisenden Beträge erstellt die Schweizerische Verrechnungsstelle auf den ersten jeden Monats eine Abrechnung über die Gesamtsumme der Einzahlungen auf die Konten C in der Schweiz.

## VII.

Die Mittel des Kontos F werden zur Ausführung der in Ziffer I, lit. q dieses Abkommens erwähnten Zahlungen von der Tschechoslowakei nach der Schweiz verwendet mit Einschluss der Raten, die die tschechoslowakische Regierung für die Nationalisierungsentschädigungen leisten muss gemäss der lit. f des Artikels 2 der «Speziellen Vereinbarung in Ausführung von Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 vom 18. Dezember 1946», die am 13. Dezember 1947 in Prag unterzeichnet wurde.

Wenn am Ende eines Vertragsjahres das Konto F einen Überschuss aufweist, dessen Beibehaltung zur Sicherstellung der in Ziffer I, lit. q, dieses Abkommens vorgesehenen Zahlungen nicht notwendig ist, steht es der Tschechoslowakischen Nationalbank frei, diesen im gemeinsamen Einverständnis festzustellenden Überschuss auf ihr Girokonto bei der Schweizerischen Nationalbank zu überweisen.

Der Tschechoslowakischen Nationalbank steht es frei, auf dem schweizerischen Geldmarkt provisorisch die Mittel des Kontos F anzulegen, die vorübergehend für die Ausführung der im vorstehenden ersten Absatz aufgeführten Zahlungen nicht gebraucht werden. Die von der Tschechoslowakischen Nationalbank auf Grund solcher Anlagetransaktionen erworbenen Werte werden in einem besondern Depot in der Schweiz aufbewahrt. Der Erlös aus der Liquidation dieser Werte und die Zinsen werden auf das Konto F zurücküberwiesen.

## VIII.

Alle Umrechnungen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, erfolgen zum Wechselkurs von 8,60 Schweizerfranken für 100 tschechoslowakische Kronen.

Dieser Kurs ist der «offizielle Kurs». Er wird von einer Vertragspartei nicht ohne vorausgegangene Fühlungnahme mit der andern geändert.

Die Schweizerische Nationalbank und die Tschechoslowakische Nationalbank bestimmen im gemeinsamen Einverständnis die höchstzulässigen Kursabweichungen nach oben und unten, die auf den von ihnen abhängigen Märkten bewilligt werden.

## IX.

Der Tschechoslowakischen Nationalbank steht es im Rahmen der Goldpolitik der Schweizerischen Nationalbank frei, jederzeit ihre Guthaben auf den in vorstehenden Ziffern II und VI erwähnten Konten C und F in Gold umzuwandeln. Das aus einer solchen Umwandlung herrührende Gold bleibt an Stelle der von den erwähnten Konten abgehobenen Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank hinterlegt.

Die Nationalbanken der beiden Länder verständigen sich über die Durchführung dieser Umwandlung und über die Bedingungen eines allfälligen Rückkaufes des Goldes durch die Schweizerische Nationalbank.

## X.

Wenn die Schweizerfrankenguthaben der Tschechoslowakischen Nationalbank auf den Konten C und F nicht zur Ausführung der in obenstehender Ziffer I erwähnten Zahlungen genügen, speist sie diese Konten durch Überweisungen aus ihrem Girokonto oder durch den Verkauf von Gold oder Devisen, die von der Schweizerischen Nationalbank angenommen werden.

Die Tschechoslowakische Nationalbank ist berechtigt, die gemäss vorstehendem Absatz auf das Konto C überwiesenen Schweizerfrankenbeträge zurückzuverlangen, wenn die Mittel dieses Kontos und der Stand der Zahlungen dies erlauben.

## Kapitel C

**Allgemeine Bestimmungen**

## I.

Zur Gewährleistung einer reibungslosen Abwicklung dieses Abkommens wird eine gemischte Regierungskommission eingesetzt. Sie tritt auf Verlangen einer der vertragschliessenden Parteien zusammen.

## II.

Dieses Abkommen ist auf das Fürstentum Liechtenstein anwendbar, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollunionsvertrag verbunden ist.

## III.

Dieses Abkommen tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die beiden Regierungen am 1. Oktober 1948 in Kraft und ist bis 30. September 1949 gültig. Wenn keine der vertragsschliessenden Parteien drei Monate vor diesem Datum der andern Partei schriftlich die Absicht, von diesem Abkommen zurückzutreten, bekanntgibt, bleibt dieses in Kraft, bis es von der einen oder andern Partei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt wird.

Nach Ablauf dieses Abkommens bleiben seine Bestimmungen anwendbar, soweit sie notwendig sind für die Liquidation aller während seiner Gültigkeitsdauer entstandenen gegenseitigen Forderungen, die über die Konten C zu regeln sind.

Ausgefertigt in Bern, in zwei Exemplaren, am 25. September 1948.

## Zweite Zusatzvereinbarung

zum

### Abkommen vom 27. April 1946 über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Ungarn

Abgeschlossen in Budapest am 22. Oktober 1948

Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 1948

---

#### Einziges Artikel

Artikel 9 des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Ungarn vom 27. April 1946 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

*Artikel 9.* Dieses Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jederzeit, frühestens aber auf den 30. September 1949, gekündigt werden.

Diese Zusatzvereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die beiden Regierungen rückwirkend auf den 1. Oktober 1948 in Kraft.

Ausgefertigt in Budapest, in zwei Exemplaren, am 22. Oktober 1948.